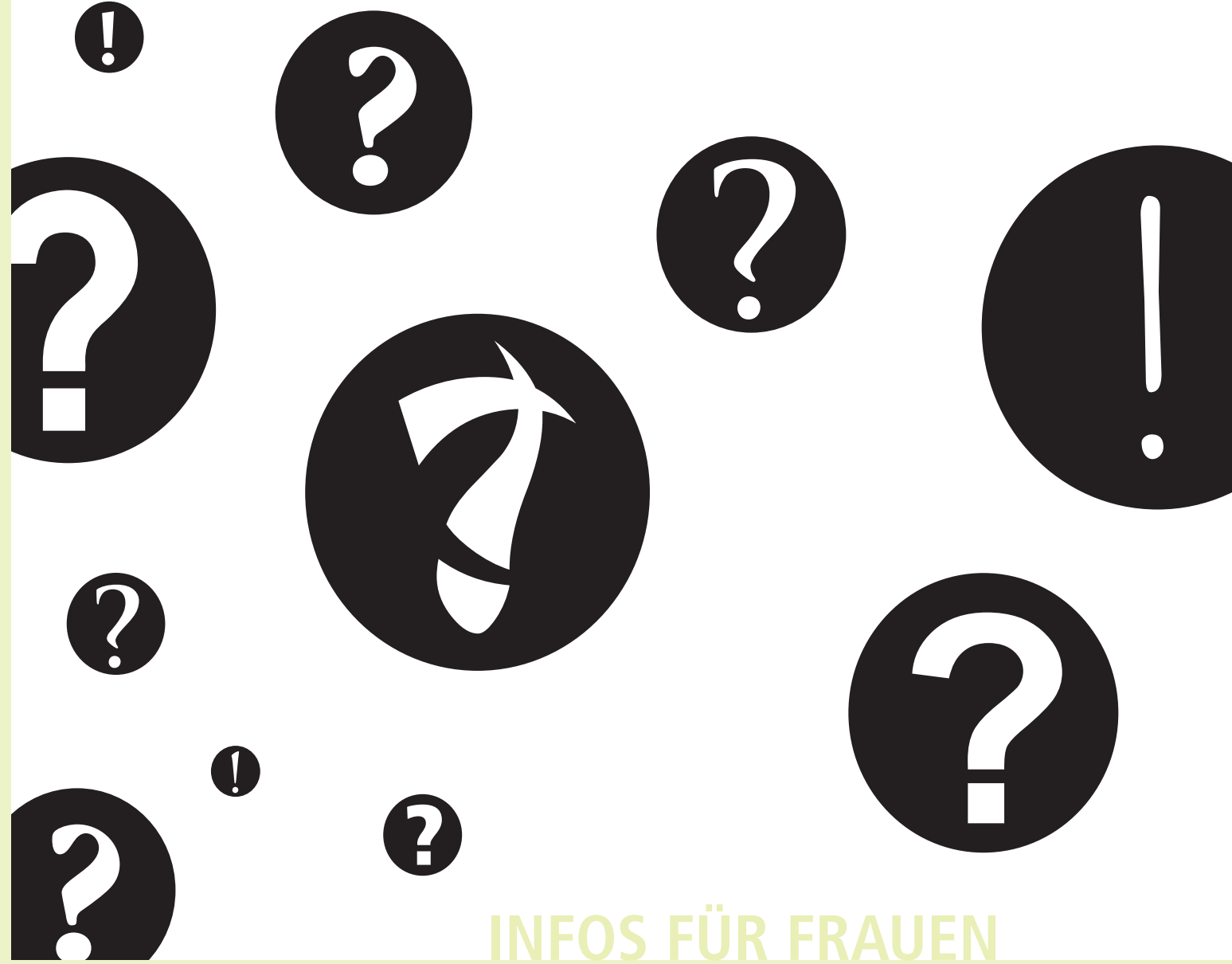


FINANZIELLE PROBLEME

WOHIN WENDE ICH MICH?

- AARGAUISCHER KATHOLISCHER FRAUENBUND
- BERATUNGSSTELLE FÜR FAMILIENPLANUNG SCHWANGERSCHAFT UND SEXUALITÄT
- CARITAS AARGAU
- FRAUENBERATUNGSSTELLE AARGAU DER AARG. EVANG. FRAUENHILFE
- FRAUENZENTRALE AARGAU



INFOS FÜR FRAUEN
IM KANTON AARGAU

Impressum

Herausgeberinnen:

- Aargauischer Katholischer Frauenbund
- Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität
- CARITAS Aargau
- Frauenberatungsstelle Aargau der Aarg. Evang. Frauenhilfe
- Frauenzentrale Aargau

1. Auflage Juni 1993: 5'000 Exemplare
2. Auflage April 1996: 6'000 Exemplare
3. Auflage Februar 2003: 8'000 Exemplare
4. Auflage März 2008: 10'000 Exemplare

Layout: Esther Häusermann, Luzern, Grafik: Franziska Michel, Aarau
Aarau, März 2008

Für die finanzielle Unterstützung danken wir folgenden Organisationen:

- Kanton Aargau, Lotteriefonds
- Migros Aare
- Pro Infirmis
- Schweiz. Verband alleinerziehender Mütter und Väter
- Aarg. Evang. Frauenhilfe
- Aargauischer Katholischer Frauenbund
- Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität
- CARITAS Aargau
- Frauenzentrale Aargau

4	Vorwort
5 - 6	Wie kann ich vorsorgen?
	Was soll ich tun?
7	Mein Lohn reicht nicht zum Leben
7	Mein Einkommen reicht nicht für Unvorhergesehenes
8	Ich habe Schulden und weiss nicht mehr weiter
8	Ich finde keine Arbeitsstelle
9	Nach der Kündigung wurde ich schwanger
9	Ich möchte mein Kind selber betreuen
10	Die Alimentenzahlungen des Ex-Ehemannes bleiben aus
10	Ich bin Witwe und muss allein für das Familieneinkommen sorgen
11	Ich will wieder ins Berufsleben einsteigen
12	Einer Straftat zum Opfer gefallen
13	Durch Krankheit bin ich erwerbsunfähig geworden
13	Infolge Krankheit kann ich längere Zeit nicht arbeiten
14	Die IV-Rente sichert meine Existenz nicht
14	Meine AHV-Rente deckt meine Lebenskosten nicht
15	Mein Mann gibt mir zu wenig Haushaltsgeld
15	Wir möchten uns trennen, haben aber Schulden
16	Ich brauche Rechtsauskünfte
16	Umziehen kostet Geld
	Wer bietet welche Hilfe an?
	Öffentliche Institutionen zur finanziellen Unterstützung
17 - 20	AHV / IV
21	Ergänzungsleistungen
22	Individuelle Krankenkassen-Prämienverbilligung
23 - 24	Arbeitslosenversicherung (ALV)
25 - 26	Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen / Sozialdienste
27 - 31	Öffentliche Sozialhilfe
32 - 33	Elternschaftsbeihilfe
34	Mutterschaftsentschädigung
35	Ausbildungsbeiträge

Institutionen

- 36 Alimenteninkasso Aargau
- 37 CARITAS Aargau
- 38 Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität
- 39 Fachstelle für Schuldenfragen Aargau FSA
- 40 Frauenberatungsstelle Aargau
- 41 Frauenberatungsstelle des Bezirks Rheinfelden
- 42 FRAUENZENTRALE Aargau
- 43 Gewerkschaftliche Frauenberatung Aarau
- 44 Krebsliga Aargau
- 45 Lungenliga Aargau
- 46 Opferhilfe Aargau/Solothurn
- 47 Patientenstelle AG/SO
- 48 Procap Aargau/Solothurn Sozialversicherungsberatung
- 49 Pro Infirmis
- 50 Pro Juventute
- 51 - 52 Pro Senectute Aargau
- 53 Rechtsberatung Frauenzentrale Aargau

Private und kirchliche Beratungs- und Hilfestellen

- 54 Diakonische Dienste und Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien
- 55 Direkte Überbrückungshilfe
- 56 Fremdsprachige Sozialdienste
- 57 HEKS Wohnen Aargau

Nothilfe

- 58 Notfalladressen

Weitere Hilfen

- 59 Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV
- 60 SelbsthilfeZentrum Aargau
- 61 K&F Fachstelle Kinder und Familien Aargau
- 62 Bezugsadressen

Anhang

- 64 Ein Budget erstellen

Verschiedene Studien zeigen, dass die neuen Armutsprobleme oft Frauen und deren Kinder betreffen. Frauen sind durchschnittlich schlechter ausgebildet als Männer, verdienen weniger und arbeiten häufiger Teilzeit und in Niedriglohnbranchen. Überdurchschnittlich viele Frauen können trotz Erwerbstätigkeit kein ausreichendes Einkommen erzielen. Viele dieser Frauen haben Betreuungspflichten als Mütter oder in der Pflege von Angehörigen und leisten Arbeiten, die nicht entlohnt werden. Zudem verfügen Frauen infolge der geringeren Erwerbsbeteiligung, der schlechteren Löhne und der Teilzeitarbeit im Alter über schlechtere Leistungen aus den Sozialversicherungen.

Um dieser Situation etwas entgegen zu halten, entstand diese Broschüre. Sie hat zum Ziel, Betroffenen den Zugang zu den verschiedenen Institutionen zu erleichtern. Sie enthält wichtige Informationen zu Leistungen und rechtlichen Ansprüchen. Interessierte können sich Gedanken zur Vorsorge machen und werden ermutigt, Recht und Möglichkeiten auszuschöpfen.

Seit ihrem Erscheinen 1993 und der Neuauflage von 2003 wurde sie über 19'000 mal versandt. Aufgrund der grossen Nachfrage entschieden wir uns für eine vierte Auflage. Der Inhalt wurde den gültigen, gesetzlichen und administrativen Verhältnissen angepasst und mit einigen neuen Anlaufstellen ergänzt. Die Publikation geht vorwiegend auf finanzielle Belange ein. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit wenigen Ausnahmen stehen die Beratungsstellen auch Männern offen. Alle Beratungsstellen stehen unter Schweigepflicht.

Ohne die Hilfe der jeweiligen Fachstellen wäre es kaum möglich gewesen, diese Broschüre zu bearbeiten. Herzlichen Dank allen, die uns geholfen haben, die Texte zu überarbeiten.

Die Herausgeberinnen

- Marlène Campiche,
FRAUENZENTRALE Aargau
- Doris Hohl,
Frauenberatungsstelle Aargau
- Lisa Preisig,
CARITAS Aargau
- Alice Roth,
Aargauischer Katholischer
Frauenbund
- Ruth Treyer,
Beratungsstelle für Familien-
planung, Schwangerschaft
und Sexualität



Wie kann ich vorsorgen?

Die eigenen finanziellen Möglichkeiten kennen

Grundsätzlich ist es von entscheidender Wichtigkeit, seine finanziellen Verhältnisse zu kennen und die Möglichkeiten realistisch einzuschätzen. Die Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben in einem Budget ist dabei ein nützliches Hilfsmittel, um die aktuelle finanzielle Situation zu erfassen (siehe S. 64). Darin sind auch die Beiträge für Steuern, Ausgaben für Unvorhergesehenes und andere grössere Auslagen (Ferien) zu berücksichtigen.

Versicherungsschutz im Falle von Unfall, Tod und Invalidität regelmässig überprüfen

Es ist sinnvoll, in regelmässigen Abständen, insbesondere bei Veränderungen im Erwerbs- und Familienleben, alle persönlichen Versicherungen zu überprüfen. Entscheidend ist dabei die Absicherung bei langwierigen Krankheiten und Unfällen. Sie kann sowohl durch die individuelle Krankenversicherung als auch durch die entsprechenden Versicherungen beim Arbeitgeber gewährleistet sein.

Vernachlässigen Sie nicht die Altersvorsorge

Nur Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer haben Anspruch auf eine Vollrente bei der AHV und IV. Die AHV unterscheidet zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen. Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen, namentlich:

- Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten
- vorzeitig Pensionierte
- Verwitwete
- Geschiedene
- Studierende
- Teilzeitbeschäftigte
- Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten
- Weltreisende
- ausgesteuerte Erwerbslose
- Versicherte, die zwar erwerbstätig sind, deren jährliche Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge jedoch weniger als Fr. 445.– Franken betragen.

Nichterwerbstätige müssen keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn ihre Ehefrau oder ihr Ehe-

mann im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von Fr. 890.– entrichtet.

Mehr zur AHV auf S. 17.

Für die Altersvorsorge kann man sich nicht alleine auf die AHV abstützen, weil diese Rente kaum zum Leben reicht. Es ist deshalb wichtig, sich rechtzeitig über die Leistungen der eigenen beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) bei dem/der Arbeitgeber/in zu informieren sowie auf eigene Rücklagen (3. Säule, indiv. Sparen etc.) zu achten.

Beim Stellenwechsel ist darauf zu achten, dass der/die Arbeitgeber/in die Pensionskassengelder in die neue Kasse überwiesen hat.

Überprüfen Sie Ihren Versicherungsschutz bei Erwerbslosigkeit und Arbeitsunterbrüchen

Da einige Versicherungen automatisch an den Arbeitsvertrag gekoppelt sind, ist die Überprüfung des Versicherungsschutzes von Stellenlosen unbedingt erforderlich.

Die Krankenversicherung bzw. die Krankenpflegeversicherung bleibt bestehen. Hingegen eine Versicherung für Krankentaggelder (finanzieller Ausgleich für die Arbeitsunfähigkeit) ist bei Erwerbslosigkeit unbedingt zu prüfen. Im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind Sie mit wenigen Tagen versichert.

Überprüfen Sie, ob Sie eine freiwillige Krankentaggeldversicherung ab dem 31. Tag in einer Taggeldhöhe, die der Arbeitslosenentschädigung entspricht, abschliessen möchten.

Bei Arbeitsunterbrüchen kann die Unfallversicherung der letzten Arbeitsstelle in der Regel bis maximal 180 Tage verlängert werden. Es empfiehlt sich, diese sogenannte Abredevversicherung abzuschliessen, da auch ein Taggeld mitversichert ist. Diese Versicherung muss innerhalb von 30 Tagen nach Austritt abgeschlossen und bezahlt werden.

Während des Bezuges von Arbeitslosenentschädigung sind Sie obligatorisch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert.

Auf den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind aktuelle Informationsblätter zum Thema erhältlich.

Bei einer Scheidung auch auf die finanziellen Konsequenzen achten

Die Alimente sind möglichst kostendeckend festzulegen. Auch bei der Bevorschussung wird höchstens der Betrag ausbezahlt, der im Scheidungsurteil aufgeführt ist. Zudem ist festzuhalten, dass die Kinderzulagen zusätzlich zu den Alimenten zu überweisen sind.

Alimente und Unterhaltszahlungen sollen an den Landesindex gebunden werden.

Die 10. AHV-Revision, die das Rentensplitting eingeführt hat, und der Ausgleich der während der Ehe angesparten Pensionskassenguthaben führen zu einer deutlichen Verbesserung der Altersvorsorge der geschiedenen Ehe- und Familienfrau. Trotzdem kann das Bedürfnis entstehen, sich zusätzlich für das Alter abzusichern (z.B. der Ehemann ist selbständig erwerbstätig und hat keine 2. Säule). So kann die

spätere AHV-Rente durch die Ausgleichskasse (siehe S. 17) berechnet werden.

Dies zeigt auf, ob weitere Forderungen an den Ehemann beziehungsweise an die Ehefrau nötig sind, zum Beispiel eine einmalige Geldleistung zur Einrichtung einer «3. Säule» (individuelles Sparen). Es ist auch zu empfehlen, sich bei der Pensionskasse des Exgatten/der Exgattin über die Rechtslage für den Fall einer Witwen- beziehungsweise Witwerrente durch die Pensionskasse zu erkundigen.

Wer beabsichtigt, wieder ins Erwerbsleben einzusteigen, sollte sich möglichst schnell beim Arbeitsamt (siehe S. 24) melden.

Es bestehen Rechte auf Arbeitslosentaggelder und Weiterbildungsangebote auch für Frauen oder Männer, die vor der Scheidung nicht erwerbstätig waren.



Mein Lohn reicht nicht zum Leben

Anna Z. ist allein erziehende Mutter eines 12-jährigen Sohnes. Um mehr Zeit für ihn zu haben, hatte sie sich für eine Anstellung von 80% entschieden. Kürzlich erhielt sie eine Mietzinserhöhung. Auch ihre Krankenkassenprämien sind gestiegen. Ihr Verdienst reicht immer weniger zum Leben. Die Fixkosten für Miete und Versicherungen verschlingen einen Grossteil ihres Lohnes. Deshalb sind Einsparungen nur in sehr kleinem Rahmen möglich.

Anna Z. erstellt für sich ein genaues Budget (Budgetvorgabe siehe S. 64). Sie hat die Möglichkeit, damit zur Frauenberatungsstelle Aargau, Budgetberatung (siehe S. 40) zu gehen, wo abgeklärt wird, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, oder sie geht direkt mit dem Budget zum Sozialdienst ihrer Wohngemeinde (öffentliche Sozialhilfe siehe S. 27 bis 31) und erkundigt sich dort über ihre Rechte und Möglichkeiten.

Mein Einkommen reicht nicht für Unvorhergesehenes

Familie W. verfügt über ein bescheidenes Einkommen. Der Lebensunterhalt kann knapp bestritten werden. Die Mutter, welche die finanziellen Belange der Familie regelt, sieht sich nicht im Stande, die Kosten der Zahnkorrektur ihrer Tochter zu finanzieren. Diese Situation belastet sie stark. Nachdem sie sich bei der Krankenkasse nach einem möglichen Leistungsanspruch erkundigt hat, wendet sie

sich an eine Beratungsstelle.

(Jugend-, Ehe-, und Familienberatungsstellen siehe S. 25/26, CARITAS Aargau siehe S. 37, Frauenberatungsstelle Aargau, Budgetberatung siehe S. 40, oder an den Sozialdienst der Gemeinde)

Die Beratungsstelle oder der Sozialdienst wird auf Grund der Abklärungen und mit dem Ein-

verständnis der Antragstellerin an private Fonds und Stiftungen gelangen. Je nach Beurteilung des Gesuches werden sie einen Teil der Kosten übernehmen oder die Zahnkorrektur ganz finanzieren. Die Zahnkorrektur kann somit ermöglicht werden.

Ich habe Schulden und weiss nicht mehr weiter

Christina V. erfüllt sich einen lang ersehnten Traum und leistet sich eine Ferienreise. Dazu nimmt sie einen Konsumkredit auf. Sie hat ihn bereits zur Hälfte zurück bezahlt, als sie endlich eine grössere Wohnung findet. Um die Wohnung entsprechend einrichten zu können, nimmt sie einen zusätzlichen Kredit auf. Für die laufenden Steuern hatte sie keine Rückstellungen gemacht. Kurze Zeit später wird ihr die Arbeitsstelle gekündigt. Sie findet eine neue Anstellung, wel-

che jedoch schlechter bezahlt ist. Somit ist es ihr nicht mehr möglich, die fälligen Kredit- und Steuerraten zu bezahlen.

In ihrer Verzweiflung bittet sie ihre beste Freundin um ein Darlehen. Diese motiviert sie, eine Beratungsstelle (Schuldenberatung siehe S. 39, Frauenberatungsstelle Aargau, Budgetberatung siehe S. 40) aufzusuchen.

Die Fachperson erstellt mit Christina V. einen Sanierungsplan. Gemeinsam erarbeiten sie ein Budget, das allerdings sehr viele Einschränkungen von ihr verlangt. Die Ratenzahlungen können nach Verhandlungen mit den Gläubigern herabgesetzt werden.

Ich finde keine Arbeitsstelle

Die gerichtliche Trennung ist für Daniela U., Mutter von zwei Kindern, schwer zu verkraften. Sie will so schnell als möglich wieder ausser Haus arbeiten. Die Stellensuche gestaltet sich jedoch schwieriger als erwartet, denn sie kann durch den Berufsunterbruch in den letzten Jahren nicht genügende Praxis nachweisen. Gleich nach der Trennung erkundigt sie sich beim Arbeitsamt

ihrer Wohngemeinde und wird nach der Anmeldung an das zuständige RAV (Regionales Arbeitsvermittlungszentrum, siehe Arbeitslosenversicherung S. 23/24) überwiesen. Sie erfährt, dass sie Anspruch auf Arbeitslosentaggelder hat, obwohl sie vorher nicht erwerbstätig gewesen ist. Über die Arbeitslosenversicherung wird für Daniela U. ein Weiterbildungskurs finanziert. So kann sie ihre beruflichen

Kenntnisse auffrischen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Durch die Abfragemöglichkeit beim RAV kann sie sich selbst über gemeldete offene Stellen informieren.



Nach der Kündigung wurde ich schwanger

Maya T. kündigt ihre Arbeitsstelle. Sie ist erst seit kurzem schwanger. Die Beziehung zu ihrem Freund gestaltet sich schwierig. Er streitet die Vaterschaft ab. Da Maya T. als schwangere Frau nur geringe Chancen auf eine Neuanschließung hat, möchte sie bei ihrer alten Arbeitgeberin weiter arbeiten. Ihre Kündigung ist jedoch rechtsgültig, obwohl ihr umgekehrt der Arbeitgeber bis 16 Wochen nach der Geburt nicht kündigen könnte.

Da sie bis zur Geburt ihres Kindes gerne arbeiten würde und

sich gleich beim Arbeitsamt meldet, kann sie die Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen (Arbeitslosenversicherung siehe S. 23/24). Ab der Geburt hat sie Anspruch auf einen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub. In dieser Zeit erhält sie eine Mutterschaftsentschädigung von 80% ihres bisherigen Lohnes. Danach hat sie bei genügender Rahmenfrist weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengelder, sofern sie eine weitere Stelle sucht.

Will sie ihr Kind in den ersten sechs Monaten selber betreuen, kann sie den Anspruch auf El-

ternschaftsbeihilfe abklären. (Elternschaftsbeihilfe siehe S. 32/33)

Für eine ausführliche Beratung wendet sie sich an die Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität (siehe S. 38). Sie wird dort zu persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen beraten und erhält Informationen über die notwendigen rechtlichen Schritte zur Vaterschaftsabklärung. Weiter wird ihr eine Babyausstattung zu einem günstigen Preis vermittelt.

Ich möchte mein Kind selber betreuen

Vera F. ist eine allein erziehende Mutter. Ihr Kind ist 1 Jahr alt. Sie möchte ihr Kind selbst betreuen. Mit ihrem Anliegen meldet sie sich beim zuständigen Sozialdienst ihrer Wohngemeinde (Sozialdienst der Gemeinde oder Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstelle siehe S. 25/26).

Dort erfährt sie, dass sie Beiträge zur Elternschaftsbeihilfe (siehe S. 32/33) nur für die ersten sechs Lebensmonate ihres Kindes erhalten hätte. Da ihr Kind bereits älter ist, wird sie Sozialhilfe beziehen müssen. Die Beraterin klärt mit ihr ab, ob sie stundenweise arbeiten könnte. Da sich aber weder eine geeignete

Betreuungsperson noch ein Krippenplatz finden lässt, erhält Maya F. finanzielle Unterstützung, bis eine Berufstätigkeit möglich ist.

Alimentenzahlungen des Ex-Ehemannes bleiben aus

Nach der Scheidung wartet Gertrud P. vergeblich auf die Überweisung der Alimente. Damit Kinderalimente bevorschusst werden, müssen zwei Bedingungen eingehalten werden. Sie darf kein steuerbares Vermögen besitzen und ihre voraussichtlichen Einkünfte sollten unter einem gewissen Grenzbetrag liegen.

Um ihren Anspruch abzuklären und die Bevorschussung einzuleiten, wendet sich Gertrud P. an den zuständigen Sozialdienst der Wohngemeinde oder an eine Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstelle (siehe S. 25/26). Diese Stellen helfen ihr auch die Frauentalimente, die ihr laut Scheidungsurteil zustehen, geltend zu machen.

Das Inkasso kann auch einer Alimenteninkassostelle (Alimenteninkasso Aargau siehe S. 36) in Auftrag gegeben werden.

Es ist Gertrud P. unangenehm, dass ihr geschiedener Mann betrieblen wird. Sie weiss jedoch, dass es keine andere Möglichkeit gibt.

Ich bin Witwe geworden und muss allein für das Familieneinkommen sorgen

Irene Z. Ehemann ist gestorben. Sie steht mit ihren Kindern alleine da. Irene Z. beantragt für sich die Witwenrente und für ihre Kinder die Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV siehe S. 17/18). Da die Rente der Pensionskasse ihres verstorbenen Mannes nicht sehr hoch ist, erhält sie zusätzlich zu den AHV-Renten Ergänzungsleistungen (EL siehe S. 21) und individuelle Krankenkassen-

Prämienverbilligungen. (siehe S. 22) Bis zur Auszahlung dieser Gelder verstreicht einige Zeit, in der Irene Z. Überbrückungsbeiträge aus einem Fonds erhält, der von der Pro Juventute (Pro Juventute siehe S. 50) verwaltet wird.



Ich will wieder ins Berufsleben einsteigen

Ida N. möchte nach einer Familienphase wieder ins Berufsleben einsteigen. Eine Möglichkeit wäre, sich direkt bei der Arbeitslosenversicherung zu melden, um allfällige Ansprüche abzuklären.

Ida N. möchte jedoch zuerst für sich ein paar Fragen klären. Was will ich wirklich? Was kann ich eigentlich alles? Was ist für mich realistisch? Nachdem sie erfahren hat, dass die öffentliche Berufsberatung nicht nur von Jugendlichen, sondern auch von Erwachsenen beansprucht werden kann, vereinbart sie einen Termin bei der Berufsberatung ihrer Region (siehe www.ag.ch/berufsberatung).

Im Laufe der umfassenden Beratung kommen auch die finanziellen Fragen zur Sprache. Wer

bezahlt die Ausbildungskosten? Ida N. ist alleinerziehend, ihre Kinder sind aber schon recht selbständig. Sie ist 37 Jahre alt, ihre Eltern sind pensioniert und können ihr finanziell nicht unter die Arme greifen. Die Berufsberatung empfiehlt ihr, sich an das Departement Bildung, Kultur und Sport Sektion Stipendien (siehe S. 35) zu wenden und die Finanzierungsfrage zu klären.

Sofern die kantonalen Stipendien zusammen mit allfälligen Alimenten und Praktikumsentschädigungen sowie angelegten Ersparnissen zur Deckung der Ausbildungs- und Lebenskosten nicht ausreichen, können Fonds, Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen um Beiträge ersucht werden.

Berufsberatung

Die öffentlichen Berufsberatungen befinden sich in: Aarau, Wettingen, Wohlen, Brugg, Reinach, Frick, Lenzburg, Muri, Möhlin, Schöftland, Zofingen und Zurzach. Die Dienste der Berufsberatung im Aargau sind kostenlos. Sie werden finanziert durch die Gemeinden des Bezirks/der Region und durch den Kanton Aargau.

Fast alle Berufsberatungen führen ein Informationszentrum, in dem unverbindlich Unterlagen über Berufe, Schulen, Ausbildungen usw. studiert und teilweise ausgeliehen werden können.

www.ag.ch/berufsberatung



Einer Straftat zum Opfer gefallen

Caroline D. wurde von einem ihr unbekanntem Mann überfallen und dabei – zudem erlitt sie einen Schock – am rechten Arm mittelschwer verletzt. Sie wird in der Folge notfallmässig ambulant im Spital behandelt. Aus ihrem Bekanntenkreis erhält sie verschiedene Ratschläge: Sie soll unbedingt Anzeige erstatten – sie soll die Sache auf sich beruhen lassen – sie soll sich dringend in psychotherapeutische Behandlung begeben. Verunsichert gelangt sie durch einen Hinweis der behandelnden Ärztin an die Opferhilfebearbeitungsstelle.

Im ersten Beratungsgespräch wird festgestellt, dass Caroline D. durch das Ereignis nicht nur körperlich geschädigt, sondern auch psychisch beeinträchtigt wurde. Im Vordergrund steht für sie aber die Frage nach der Anzeigeerstattung. Mit der in Aussicht gestellten Unterstützung durch die Opferhilfestelle kann sie sich diesen Schritt nun besser vorstellen. Wichtig ist auch die Sicherstellung der physischen und psychischen Folgeschäden durch eine Fachperson, die von der Opferhilfestelle vermittelt werden kann. Da sich in ihrem Falle u.a. komplizierte versicherungsrechtliche Fragen ergeben, wird ihr eine Anwältin für die juristische Abklärung und Bera-

tung im Rahmen der Soforthilfe vermittelt und finanziert. Für weitergehende Kosten, die nicht von anderen Versicherungsträgern (z.B. Krankenkasse, Rechtsschutzversicherung usw.) übernommen werden, kann Caroline D. ein Gesuch um Kostengutsprache einreichen. Dieses wird von der Opferhilfestelle mit den benötigten Unterlagen (z.B. Arztbericht, Steuerausweis usw.) und einer Stellungnahme an die zuständige Instanz, den Kantonalen Sozialdienst, weitergeleitet.

Selbstverständlich kann sie sich bei weiteren Fragen oder Komplikationen in Bezug auf das Ereignis erneut an die Opferberatungsstelle wenden (siehe S. 46).

Durch Krankheit bin ich erwerbsunfähig geworden

Clara M. arbeitet seit 12 Jahren in der Schweiz. Seit einigen Jahren treten gesundheitliche Probleme auf. Ein Klinikaufenthalt wird nötig. Nach mehrwöchigem Spitalaufenthalt wird klar, dass eine Wiederaufnahme ihrer Arbeit höchstens teilweise, oder vielleicht gar nicht mehr möglich ist. Der Sozialdienst der Klinik vermittelt sie an eine Beratungsstelle (Krebsliga siehe S. 44 und Lungenliga siehe S. 45). Dort wird Clara M. empfohlen abklären zu lassen, ob sie Anspruch

auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV siehe S. 17 bis 20) hat. Eine Zeit lang erhält Clara M. noch Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers. Dann wendet sie sich an einen Sozialdienst, um die lange Wartezeit vom IV-Antrag bis zur Auszahlung der Leistung überbrücken zu können (öffentliche Sozialhilfe siehe S. 27 bis 31).

Infolge Krankheit kann ich längere Zeit nicht arbeiten

Lilian L. erkrankt schwer. Da sie erst kurze Zeit in einem neuen Arbeitsverhältnis steht, erhält sie keine langdauernde Lohnfortzahlung.

Auch die Leistungen ihrer Krankentaggeld-Versicherung reichen nicht aus. Obwohl sie in einem Arbeitsverhältnis steht, ist sie deshalb bis zur Wiederaufnahme ihrer Arbeit auf eine vorübergehende Unterstützung der Sozialhilfe (Öffentliche Sozi-

alhilfe siehe S. 27 bis 31) angewiesen.



Die IV-Rente sichert meine Existenz nicht

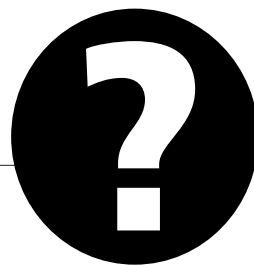
Vreni M. erhält eine volle Rente der Invalidenversicherung sowie Ergänzungsleistungen (EL). Trotzdem bringen sie ausserordentliche Auslagen immer wieder in finanzielle Engpässe. Sie wendet sich an eine Fachstelle (Pro Infirmis, Lungenliga, Krebsliga, Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen, Frauenberatungsstelle), wo die Sozialarbeiterin mit Vreni M. ein Budget erstellt. Das Budget dient als Grundlage für Gesuche an Stiftungen und Fonds, die finanzielle Hilfe für ausserordentliche Auslagen (Kuraufenthalte, Hilfsmittel oder Entlastungsdienste) leisten können.

Meine AHV-Rente deckt meine Lebenskosten nicht

Nina I. erhält nur eine kleine AHV-Rente. Bei der Scheidung war sie 45 Jahre alt und hatte auf alle Ansprüche gegenüber dem Ehemann verzichtet. Nach der Scheidung musste sie eine Erwerbsarbeit suchen. Sie fand nur mit grosser Mühe eine schlecht bezahlte Stelle. Entsprechend knapp fielen ihre AHV-Beiträge aus. Weil die Minimalrente ihren Lebensbedarf nicht deckt, hat sie bei ihrer

Wohnsitzgemeinde die ihr zustehenden Ergänzungsleistungen (siehe S. 21) geltend gemacht. Sie weiss auch, dass Krankenkosten-Selbstbehalte in der Regel im Rahmen der Ergänzungsleistungen rückvergütet werden. Trotz Ergänzungsleistungen reichen die finanziellen Mittel jedoch nicht aus, um unvorhergesehene Rechnungen – zum Beispiel für eine grössere Anschaffung – zu begleichen.

Sie wendet sich deshalb an eine Beratungsstelle (Pro Senectute siehe S. 51/52).



Mein Mann gibt mir zu wenig Haushaltsgeld

Liliane G. ist verheiratet und Mutter. Sie führt den Haushalt und betreut die beiden Kinder. Das Haushaltsgeld, das sie von ihrem Mann monatlich bekommt, reicht nicht aus. Ihr Mann wirft ihr vor, mit dem Geld nicht umgehen zu können. Liliane G. möchte nun wissen, wie viel Haushaltsgeld ihr für die 4-köpfige Familie zusteht. Sie wendet sich an die Budgetberatung (siehe S. 40).

Wir möchten uns trennen, haben aber Schulden

Heidi und Heiri T. sind durch Kleinkredite und ausstehende Steuern verschuldet und haben zudem einen Autoleasingvertrag abgeschlossen. Seit einiger Zeit hegen die beiden jedoch den Wunsch sich zu trennen. Heidi T. weiss nicht, welche Folgen eine Trennung in Bezug auf ihre Schulden hat. Sie wendet sich deshalb an eine Beratungsstelle (z.B. Frauenberatungsstelle Aargau siehe S. 40 oder Rechtsberatung der FRAUENZENTRALE Aargau siehe S. 53.)

Ich brauche Rechtsauskünfte

Anna L. 37, und Peter L. 43, sind seit 15 Jahren verheiratet, haben einen 10-jährigen Sohn und sind beide berufstätig, Anna L. zu 30%. Die Ehe der beiden läuft nicht gut, und Anna L. leidet seit zwei Jahren unter Depressionen. Gestützt durch ihre Psychologin kommt sie zum Schluss, dass eine Trennung das Beste für sie sei.

Peter L. ist der Meinung, wenn sie sich unbedingt trennen will, soll sie halt ausziehen, aber fi-

nanzielle Unterstützung von ihm müsse sie ganz sicher nicht erwarten.

Anna L. weiss nicht, ob und wie sie sich wehren kann.

Für ihre Frage wendet sie sich an die Frauenberatungsstelle Aargau, Rechtsberatung (siehe S. 40) oder an die Rechtsberatungsstelle der FRAUENZENTRALE Aargau (siehe S. 53). Dort erfährt sie, dass sie sich – wenn Peter L. nicht doch noch zu

einer aussergerichtlichen Trennungsvereinbarung Hand bietet – an den Eheschutzrichter/die Eheschutzrichterin wenden kann, um auf Trennung und Unterhaltszahlungen zu klagen.

Sie erfährt dort auch, dass sie unter Umständen selbst dann anwaltlichen Beistand für eine solche Klage in Anspruch nehmen kann, wenn sie selbst kein Geld hat, um diesen zu bezahlen.

Umziehen kostet Geld

Isabelle K. ist allein erziehende Mutter von zwei Schulkindern. Sie arbeitet teilzeitlich und hat ein Einkommen durch Lohn und Unterhaltszahlungen, das gerade den Existenzbedarf deckt. Isabelle K. musste nach der Trennung in eine günstigere Wohnung umziehen. Die Kosten für den Umzug und das Mietzinsdepot übersteigen jedoch die Zahlungsmöglichkeiten der jungen Mutter. In ihrer Situation

kann sie sich an die Frauenberatungsstelle Aargau, Budgetberatung (siehe S. 40), CARITAS Aargau (siehe S. 37) oder an eine Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstelle wenden (siehe S. 25/26). Die genannten Stellen werden mit der Klientin eine Lösungsmöglichkeit erarbeiten.



AHV/IV

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV) sind Leistungen der staatlichen Sozialversicherung. Sie werden hauptsächlich durch Lohnbeiträge von Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen finanziert. Beide dienen auch zu Finanzierung der Hilflosenentschädigung (HE).

Wer erhält eine Altersrente?

Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 und für Frauen bei 64 Jahren. Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt.

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente um 1 oder 2 Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate nicht möglich).

Beim Rentenvorbezug wird der Rentenbetrag um 6,8% pro Vorbezugsjahr gekürzt. Für Frauen der Jahrgänge 1942 bis 1947 gilt ein Kürzungssatz von 3,4% pro Vorbezugsjahr.

Nach Ablauf der Vorbezugsdauer wird der Kürzungsbetrag neu festgesetzt. Massgebend für die Ermittlung des Kürzungsbetrages sind die Summe aller vorbe-

zogenen Renten, die Vorbezugsdauer und der entsprechende Kürzungssatz.

Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV-Beitragspflicht. Die während des Vorbezugs bezahlten Beiträge werden nicht mehr für die Renteberechnung herangezogen.

Anspruch auf Hinterlassenenrenten

Hinterlassenenrenten sollen beim Tod des Ehegatten oder eines Elternteils verhindern, dass die Hinterlassenen (Ehegatte, Kinder) in finanzielle Not geraten. Es gibt drei Arten von Hinterlassenenrenten:

- Witwenrenten
- Witwerrenten
- Waisenrenten

Verheiratete Frauen, deren Ehegatte verstorben ist, haben Anspruch auf Witwenrente,

- wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder (gleichgültig welchen Alters) haben, oder
- wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren. Die Ehejahre werden zusammengezählt, wenn sie mehrmals verheiratet waren.

Geschiedene Frauen, deren ehemaliger Ehegatte verstorben ist, haben Anspruch auf eine Witwenrente,

- wenn sie Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, oder
- wenn sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre waren und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, oder
- wenn das jüngste Kind sein 18. Lebensjahr vollendet, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist.

Geschiedene Frauen, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, haben nur so lange Anspruch auf eine Witwenrente, als sie Kinder unter 18 Jahren haben.

Verheiratete und geschiedene Männer, deren (ehemalige) Ehefrau verstorben ist, erhalten eine Witwerrente, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben.

Die AHV richtet Kindern eine **Waisenrente** aus, wenn die Mutter oder der Vater stirbt. Beim Tode beider Eltern besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten: eine vom verstorbenen Vater und eine von der verstorbenen Mutter. Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit

dem 18. Geburtstag oder bei Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit Vollendung des 25. Altersjahres.

Kinderrenten der AHV/IV

Rentenberechtigte Personen haben Anspruch auf Kinderrenten für Söhne und Töchter:

- bis sie das 18. Altersjahr beendet haben, oder
- bis sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Während der Dauer des Vorbezugs der Altersrente werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

Hilflosenentschädigung

Behinderte, die dauernd fremde Hilfe für die persönlichen Lebensverrichtungen benötigen, können Hilflosenentschädigung beantragen. Ob jemand Hilflosenentschädigung erhält, hängt nicht vom Einkommen und Vermögen ab, sondern vom Grad der Hilflosigkeit.



Berechnung der AHV-Rente

Splitting

Frauen und Männer erhalten aufgrund der eigenen Beiträge und Versicherungszeiten eine individuelle Rente. Bei Geschiedenen erfolgt die Berechnung nach dem Splitting-System, das heisst, dass die Einkommen während der Ehezeit je zur Hälfte dem anderen Ehegatten gutgeschrieben werden. Auch die Berechnung bei Verheirateten erfolgt nach dem Splitting-System, jedoch erst, wenn **beide** Ehegatten eine AHV- oder IV-Rente erhalten.

Erziehungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung kann einer versicherten Person für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren hatte, eine Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Bei verheirateten Perso-

nen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt.

Betreuungsgutschriften

Versicherte Personen können für Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte (Ehegatten, Schwiegereltern, Kinder, Stiefkinder etc.) betreuen, in den Genuss einer Betreuungsgutschrift kommen, wenn die pflegebedürftige Person Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mindestens mittleren Grades hat und im gemeinsamen Haushalt mit der betreuenden Person lebt.

Betreuungs- und Erziehungsgutschriften können für die gleiche Person nicht kumuliert angerechnet werden. Für minderjährige Jugendliche bis zum 16. Altersjahr können hingegen von

unterschiedlichen Personen einerseits Erziehungsgutschriften und andererseits Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Soweit hier von Ehegatten die Rede ist, sind gleichgeschlechtliche Paare, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben (Art. 13a ATSG), den Ehegatten gleichgestellt.

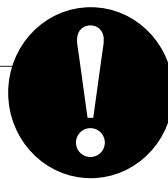
Wichtig! Die Betreuungsgutschrift ist jährlich bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons geltend zu machen.

Es ist ratsam, die Rentenanmeldung bereits vier bis sechs Monate vor Beginn des Rentenalters einzureichen, damit die Auszahlung rechtzeitig erfolgen kann.

Wer bietet welche Hilfe an?

Öffentliche Institutionen zur finanziellen Unterstützung

Wer erhält Leistungen der IV?



Das Recht auf IV-Leistungen haben Versicherte, die wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ihrer Gesundheit für längere Zeit oder dauernd ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind, unabhängig davon, ob die Ursache auf ein Geburtsgebrechen, auf Krankheit oder Unfall zurückzuführen ist. Das Hauptziel der IV ist die (Wieder-)Eingliederung ins Erwerbsleben.

Welches sind die Leistungen der IV?

Versicherten bis zum 20. Altersjahr werden notwendige medizinische Massnahmen zur Eingliederung gewährt, Leistungen für Sonderschulung, Ausbildung und Pflege ausgerichtet sowie Hilfsmittel und Transportgutscheine abgegeben.

Erwachsenen werden Massnahmen zur Integration ins Erwerbsleben gewährt und Leistungen an die berufliche Eingliederung ausgerichtet, wie zum Beispiel

Berufsberatung, Umschulung, Arbeitstraining oder Einführung in einen Arbeitsplatz, Taggelder während der Eingliederungsmassnahmen usw. Es werden diverse Hilfsmittel für die Selbstsorge und für den Kontakt mit der Umwelt abgegeben.

IV-Renten erhalten Versicherte, die über 18 Jahre alt sind und während eines Jahres mindestens durchschnittlich 40 Prozent erwerbsunfähig gewesen

sind. Die Höhe der monatlichen IV-Renten richten sich nach dem Grad der Invalidität, der Höhe der bezahlten AHV/IV Beiträge und der Anzahl der Beitragsjahre. IV-Renten werden mit der Pensionierung durch AHV-Renten abgelöst.

Hilflosenentschädigung (siehe S. 18)

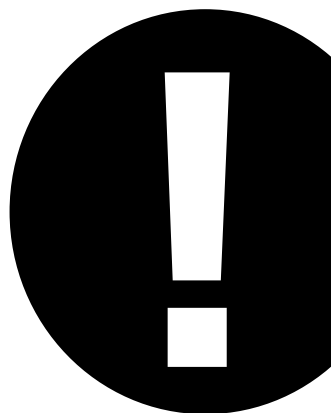
Betreuungsgutschriften (siehe S. 18)

Wie können Versicherte ihren Anspruch auf Leistungen geltend machen?

Der Anspruch muss schriftlich angemeldet werden und ist in der Regel bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons einzureichen.

Ohne schriftliche Anmeldung können keine Leistungen erbracht werden.

Merkblätter und Anmeldeformulare sind kostenlos bei den Gemeindezweigstellen der SVA Aargau (www.sva-ag.ch) oder bei jeder Ausgleichskasse erhältlich, wo auch gerne weitere Auskünfte erteilt werden.





Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV werden durch den Bund und die Kantone finanziert.

Wer erhält Ergänzungsleistungen?

Wenn die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken, helfen die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV weiter. Ob jemand Ergänzungsleistungen erhält, hängt somit vom Einkommen und Vermögen ab. Ergänzungsleistungen sind keine Almosen: Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht Anspruch darauf. Für Rentnerinnen und Rentner in bescheidenen Verhältnissen besteht bereits während des Rentenvorbezugs Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Schweizer Bürgerinnen und Bürger unterliegen für Ergänzungsleistungen keiner Karenzfrist. Ausländische Staatsangehörige müssen vor der Gesuchstellung je nach Fall während mindestens fünf (Flüchtlinge und Staatenlose) bis zehn Jahre ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Für Angehörige von EU- und EFTA-Staaten existieren keine Karenzfristen mehr.

Es bestehen zwei Kategorien von Ergänzungsleistungen:

- Jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden, und
- Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten (wie Krankenkassenselbstbehalte, Zahnarztrechnungen usw.), die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.
- Bei Zahnbehandlungen, die Kosten von voraussichtlich Fr. 3'000.– und mehr verursachen, müssen im Voraus Kostenvorschläge bei der Gemeindezweigstelle oder bei der EL-Durchführungsstelle eingereicht werden.

Welche Leistungen sind möglich?

Ergänzungsleistungen werden auf Grund der persönlichen Verhältnisse berechnet. Den anrechenbaren Einnahmen (Renten der AHV, IV, Pensionskasse und anderer Sozialversicherungen und Einkünfte aus Vermögen usw.) werden die anerkannten Ausgaben (Pauschalbetrag für Lebensbedarf, Mietzins, Heimkosten usw.) gegenübergestellt. Übersteigen nun die Ausgaben die Einnahmen, können Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.

Anmeldung

Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen ist für im Kanton Aargau wohnhafte Versicherte die Gemeindezweigstelle SVA der entsprechenden Wohnsitzgemeinde. Die Festsetzung und Ausrichtung der Ergänzungsleistung ist Aufgabe der SVA Aargau.

Individuelle Krankenkassen-Prämienverbilligung

Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenkassenprämien haben im Kanton Aargau wohnhafte Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Massgebend für die Berechnung der Prämienverbilligung ist das steuerbare Einkommen und ein Fünftel des steuerbaren Vermögens.

Wer hat Anspruch auf einen Beitrag für die Prämienverbilligung?

Anspruchsberechtigt sind Personen, die am 1. Januar

- bei einer anerkannten Krankenkasse für die Krankenpflege-Grundversicherung versichert sind.
- im Kanton Aargau Wohnsitz haben. Massgebend für die Beurteilung des Anspruchs sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Vorjahres.

Siehe auch Homepage der SVA Aargau: www.sva-ag.ch

Wie kann der Verbilligungsbeitrag geltend gemacht werden?

Der Verbilligungsbeitrag wird nur ausbezahlt, wenn ein Antrag

gestellt wird. Das Antragsformular muss bis spätestens 31. Mai des Vorjahres (in Bezug auf das Jahr der Prämienverbilligung) bei der Gemeindezweigstelle der SVA Aargau in der Wohngemeinde eingereicht werden. Es kann auch dort bezogen werden.

Was weiter zu beachten ist!

Wer nach dem 31. Mai und bis spätestens 31. Dezember im Kanton Aargau Wohnsitz nimmt, kann den Anspruch für das Folgejahr mit dem gleichen Formular geltend machen. Für diese Personen läuft die Anmeldefrist bis zum 31. März des Folgejahres. Verändert sich die Zahl der bezugsberechtigten Personen (z.B. Geburt eines Kindes), kann innert 12 Monaten nach dem Eintritt der Veränderung ein Antrag auf Nachvergütung gestellt werden.

Bei nachweisbarer Veränderung des Erwerbseinkommens um mindestens 20% auf eine Dauer von mindestens 6 Monaten (z.B. Arbeitslosigkeit), kann ein Antrag auf eine Nachvergütung – ab dem Zeitpunkt der Veränderung – gestellt werden. Der Anspruch ist innert 12 Monaten

nach dem Eintritt der Veränderung geltend zu machen.

Spezialregelung für Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen

Personen, die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV beziehen, müssen kein Anmeldeformular einreichen. Ein vom Bund festgelegter Pauschalbetrag wird bei der Berechnung automatisch berücksichtigt und mit der monatlichen Ergänzungsleistung ausbezahlt.



Arbeitslosenversicherung (ALV)

Alle Arbeitnehmer/innen sind obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Diese Versicherung wird durch Lohnbeiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden finanziert. Das Arbeitsamt oder das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) ist zuständig für die Hilfe bei der Arbeitsvermittlung und die Kontrolle der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenkasse prüft den Anspruch, berechnet die Taggelder und zahlt aus.

Wer kann Leistungen beziehen?

Arbeitslosenentschädigung erhält,

- wer ganz oder teilweise erwerbslos ist und
- eine Voll- oder Teilzeitstelle sucht,
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat,
- in der Schweiz wohnt,
- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt hat und noch nicht im AHV-Alter steht,
- in der Lage ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen,
- gemäss den Vorschriften regelmässig beim Arbeitsamt oder dem RAV die Kontroll- und Beratungsgespräche besucht,

- innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Anmeldung insgesamt mindestens 12 Monate angestellt war oder
- innerhalb der letzten 2 Jahre mehr als 12 Monate wegen Ausbildung, Weiterbildung, Mutterschaft, Krankheit, Unfall oder Aufenthalt in einer Anstalt keine Erwerbstätigkeit ausüben konnte.
- innerhalb der letzten 2 Jahre mehr als 12 Monate im Ausland war und sich über eine entsprechende Beschäftigung als Arbeitnehmer ausweisen kann.

Zudem ist versichert, wer

- wegen Scheidung, Trennung, Tod des Ehemannes, Wegfall einer IV-Rente oder ähnlichen Gründen gezwungen ist, eine Arbeit anzunehmen (sofern dieses Ereignis nicht länger als 1 Jahr zurückliegt).

Ausserdem haben Personen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, die in den letzten 2 Jahren wegen der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren keine Erwerbstätigkeit ausüben konnten.

Welche Leistungen sind möglich?

Es ist wichtig, sich bei der Arbeitssuche sofort (möglichst schon im Verlauf der Kündigungsfrist) zur Arbeitsvermittlung beim Gemeindearbeitsamt zu melden, auch wenn man selber gekündigt hat. Taggeldleistungen werden allerdings erst ab dem Datum der Anmeldung erbracht.

Die Arbeitslosenversicherung zahlt Arbeitslosentaggelder, finanziert aber auch Weiterbildungskurse.

Die Taggelder betragen zwischen 70 und 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Wenn vorher keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde, werden sie nach einem Pauschalansatz ausgerichtet. Wer selbst gekündigt hat, muss mit einer vorübergehenden Einstellung der Anspruchsberechtigung rechnen (mindestens 5 Einstelltage). Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind zeitlich begrenzt.

Welche Unterlagen müssen zum Erstgespräch mitgebracht werden?

- Anmeldung zur Arbeitsvermittlung
- AHV-Ausweis (Kopie)
- Personalausweis
- Schriftenempfangsschein oder Niederlassungsbewilligung
- Aufenthaltsbewilligung oder Wohnsitzbescheinigung
- Arbeitsvertrag und Kündigungsschreiben
- Arbeitgeberbescheinigung der letzten zwei Jahre oder ein
- Dokument das belegt, warum ein Antrag auf Arbeitslosenentschädigung eingereicht wird, wie z.B.
- Trennungs- oder Scheidungsurteil,
- Urkunde über den Tod des Ehegatten,
- Geburtsschein von Kindern.

Anmeldung

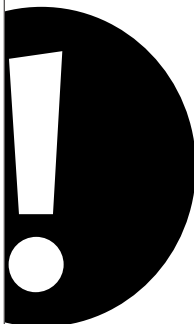
Die Anmeldung erfolgt beim Arbeitsamt der Wohngemeinde. Eine Adressliste aller Arbeitslosenkassen ist beim Gemeindearbeitsamt und beim RAV erhältlich. Die Arbeitslosenkasse kann frei gewählt werden.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) oder das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

Am Rain 53
Postfach
5001 Aarau

Tel. 062 835 16 80
www.ag.ch/awa



Für InternetbenützerInnen ist auch die Adresse des seco (Staatssekretariat für Wirtschaft) zu empfehlen:

www.seco.admin.ch

(Arbeit und Beschäftigung; Arbeitsmarkt; Regionale Arbeitsvermittlungszentren; Info für Stellensuchende). Hier finden sich auch die Informationsbroschüren, die bei den Arbeitsämtern und RAV aufliegen.

Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen und Sozialdienste der Gemeinden

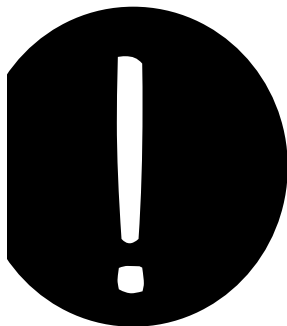
Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen sowie Sozialdienste der Gemeinden leisten freiwillige und gesetzliche Hilfe an Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien.

Welche Hilfe ist möglich?

Die Beratungsstellen und Sozialdienste bieten Sachhilfe wie Budgetberatungen, Hilfe bei finanziellen Problemen und Schulden im Sinne von Unterstützungsvermittlung, Erstellen von Gesuchen nach Sozialhilfe- und Präventionsgesetz sowie Einzel- und Familienberatungen an.

Adressen

Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen übernehmen die Beratung in den folgenden Bezirken, sofern die Gemeinden nicht über eigene Sozialdienste verfügen:



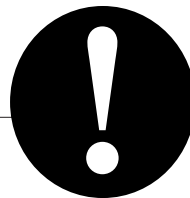
Baden			
Haselstrasse 1	5400 Baden	Tel. 056 210 43 45	jfb@netwings.ch
Kleine Kirchgasse 11	5507 Mellingen	Tel. 056 491 23 81	jfbm@netwings.ch
Gemeindehaus	5436 Würenlos	Tel. 056 436 87 80	jfb@wuerenlos.ch
Bremgarten			
Zugerstrasse 1	5620 Bremgarten	Tel. 056 648 24 34	jfb@jfb.bremgarten.ch
Anlikerstrasse 2	5612 Villmergen	Tel. 056 648 24 34	jfb@jfb.bremgarten.ch
Brugg			
Dorfstrasse 29	5210 Windisch	Tel. 056 441 77 91	jfbwindisch@bluewin.ch
Laufenburg			
Untere Wasengasse 45	5080 Laufenburg	Tel. 062 874 18 34	jfb@gvlfbg.ch
Lenzburg			
Niederlenzer-Kirchweg 1 (Gleis 1)	5600 Lenzburg	Tel. 062 892 44 30	jefb.lenzburg@bluewin.ch
Muri			
Bahnhofstrasse 7b	5630 Muri	Tel. 056 664 37 69	sekretariatmuri@jefb.ch
Rheinfelden			
Zollrain 5	4310 Rheinfelden	Tel. 061 833 06 60	fpbrheinfelden@bluewin.ch
Zofingen			
Hintere Hauptgasse 9	4800 Zofingen	Tel. 062 751 23 00	t.wild@jfep.ch
Zürichstrasse 32	4665 Oftringen	Tel. 062 789 81 91	jufa@bluewin.ch
Zurzach			
Hauptstrasse 62	5330 Bad Zurzach	Tel. 056 265 10 70	familienberatung@gsbz.ch
Hauptstrasse 15	5312 Döttingen	Tel. 056 245 66 52	liersk@gsbz.ch

In den Bezirken Aarau und Kulm sowie in der Stadt Lenzburg und den Gemeinden Wohlen und Villigen bestehen keine Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen. Zuständig sind die Sozialdienste der Stadt und der Gemeinden. Ihre Wohngemeinde

gibt Auskunft, an welchen Sozialdienst Sie sich wenden können.

Weitere Informationen finden Sie unter www.jefb.ch





Öffentliche Sozialhilfe

Das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) des Kantons Aargau legt fest, was Sozialhilfe bedeutet:

Immaterielle Hilfe umfasst insbesondere Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen. Sie ist unabhängig von einem Gesuch um materielle Hilfe. Immaterielle Hilfsmassnahmen richten sich nach der Problemlage der um Hilfe nachsuchenden Person. Sie erfolgen im Einvernehmen mit ihr und sind unentgeltlich.

Anspruch auf materielle Hilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen. Den individuellen Verhältnissen der Hilfe suchenden Person ist Rechnung zu tragen. Die materielle Hilfe hat die Existenzsicherung zu gewährleisten. Sie umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Obdach und medizinische Versorgung. Das soziale Existenzminimum gewährleistet zudem die Teilnahme am Sozial- und Arbeitsleben nach den individuellen Verhältnissen. Anspruch auf

Sozialhilfe haben sowohl Einzelpersonen wie auch Personengemeinschaften.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von materieller Hilfe wird abgeklärt, ob unterhalts- oder unterstützungspflichtige Personen vorhanden sind. Diese werden informiert und zur Hilfeleistung aufgefordert. Ist deren Hilfe nicht rechtzeitig erhältlich, hat die zuständige Gemeinde die nötige Hilfe zu erbringen.

Wer wird unterstützt?

Die öffentliche Sozialhilfe kann in Anspruch genommen werden, wenn alle privaten und öffentlich rechtlichen Versicherungsleistungen (AHV, IV, Arbeitslosenversicherung, Krankentaggeld, EL, Pensionskassengelder usw.), Einkünfte, Vermögen und freiwillige Leistungen Dritter sowie andere Rechtsansprüche (zum Beispiel Unterhaltsbeiträge) ausgeschöpft sind und das Einkommen trotzdem nicht reicht.

Wer in eine Notsituation gerät, wird von der Sozialbehörde der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde unterstützt. Im Notfall kann die Sozialhilfe auch vom Aufenthaltsort geleistet werden.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe, nicht aber auf eine bestimmte Höhe der Leistungen.

Welche Hilfe ist möglich?

Die Höhe der Sozialhilfe wird individuell in einem Gespräch zwischen einer/m Berater/in und der/m Antragsteller/in gemäss Richtlinien festgelegt. Der Entscheid liegt dann grundsätzlich bei der zuständigen Behörde.

Zunächst wird das verfügbare Nettoeinkommen berechnet. Dazu gehören neben demwerbseinkommen auch Versicherungsansprüche, Renten, Unterhaltsbeiträge, Verwandtenunterstützungsbeiträge, Stipendien, freiwillige Leistungen Dritter oder das Vermögen. (Der Vermögensfreibetrag pro Person beträgt Fr. 1500.–, maximal aber Fr. 4500.– pro Unterstützungseinheit).

Bei einem Antrag auf Sozialhilfe wird die Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht abgeklärt. So können Eltern oder Grosseltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern oder Enkelkindern – und umgekehrt – verpflichtet werden, sich gegen-

Öffentliche Sozialhilfe

seitig im Rahmen der Unterstützungsfähigkeit zu unterstützen. Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, wird ihr ein Betrag als Haushaltentschädigung, nach Massgabe der aufgewendeten Zeit im Rahmen von Fr. 550.– bis Fr. 900.– (ungeachtet einer effektiven Auszahlung), als eigene Mittel angerechnet. Übernimmt die unterstützte Person zusätzlich die Betreuung von einem oder mehreren Kindern der nicht unterstützten Person, beträgt der Rahmen Fr. 1'100.– bis Fr. 1'800.–.

Materielle Hilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf entsprechende Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter während eines Zeitraums gewährt wird, für den rückwirkend Leistungen erbracht werden, ist höchstens im Umfang der Nachzahlung zurückzuzahlen.

Wer materielle Hilfe in Anspruch genommen hat, ist ganz oder teilweise rückerstattungspflich-

tig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung zumutbar ist.

Wer unrechtmässig Leistungen der Sozialhilfe bezogen hat, muss diese zurückbezahlen. Wenn eine Person sich rechtsmissbräuchlich verhält, kann die Sozialhilfe ganz eingestellt werden.

Für die Bemessung der Sozialhilfe sind die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien vom 18. September 1997 für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) mit den bis zum 1. Juli 2004 ergangenen Änderungen, unter Vorbehalt kantonaler Bestimmungen, verbindlich.

Monatlicher Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Die Pauschale für den Lebensunterhalt entspricht dem Grundbedarf I der SKOS-Richtlinien abzüglich 5%.

Im Grundbedarf I sind folgende Aufwendungen enthalten:

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Bekleidung, Schuhe, Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrichtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekaufte Medikamente, Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa), Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post), Unterhaltung, Bildung (z.B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung, Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel), persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial, Rucksack), auswärts eingenommene Getränke, Hausrat und Haftpflichtversicherung, Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke).

Grundbedarf I

Zuschlag zu Grundbedarf I

Wenn in einem Haushalt mehr als zwei Personen über 16 Jahren leben, lassen sich einzelne Ausgabepositionen nicht mehr in demselben Verhältnis reduzieren (z.B. Ausgaben für Bekleidung und Schuhe, Körperpflege, Verkehrsauslagen, Sport, Bildung). Weil die in diesen Richtlinien angewendete Äquivalenzskala diesen Sachverhalt nicht genügend berücksichtigt, ist für solche Haushalte ein Zuschlag zum Grundbedarf I zu betrachten. Der monatliche Zuschlag zum Grundbedarf I beträgt ab der dritten Person über 16 Jahren Fr. 100.– pro Person, maximal Fr. 400.– pro Unterstützungseinheit. Dieser Zuschlag zum Grundbedarf I gehört nicht der einzelnen Person, vielmehr steht er dem gesamten Unterstützungssystem zu.

Haushaltsgrösse	Betrag
1 Person	Fr. 979.– /Monat
2 Personen	Fr. 1'497.– /Monat
3 Personen	Fr. 1'820.– /Monat
4 Personen	Fr. 2'095.– /Monat
5 Personen	Fr. 2'368.– /Monat
6 Personen	Fr. 2'642.– /Monat
7 Personen	Fr. 2'917.– /Monat
pro weitere Person	Fr. 271.– /Monat





Grundbedarf II

Grundbedarf II

Der Grundbedarf II soll die Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben erleichtern. Er beträgt Fr. 50.– pro Person, maximal Fr. 200.– pro Unterstützungseinheit.

Wohnkosten werden in voller Höhe angerechnet, soweit sie als angemessen erscheinen. Sind die Mietnebenkosten nicht im monatlichen Mietzins enthalten, so sind diese zusätzlich zu gewähren (z.B. Heizkosten etc.).

Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) werden nach effektivem Aufwand übernommen. Bei Personen, die Sozialhilfe beziehen, wird in der Regel die Prämienverbilligung auf die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung gewährt.

Bei Sozialhilfe beziehenden Personen, die einen Teil des Lebensunterhaltes durch eigenen Erwerb erwirtschaften, wird eine Erwerbsunkostenpauschale zugestanden.

Zusätzliche Leistungen für auswärtige Verpflegung, Berufsauslagen, Verkehrsauslagen werden den individuellen Erfordernissen entsprechend nach den SKOS-Richtlinien vergütet.

Zusätzliche Leistungen für die medizinische Versorgung werden nach tatsächlichem Aufwand angerechnet. Die Kostenübernahme bestimmter medizinischer Massnahmen wie Sehhilfen, Zahnsanierungen usw. bedingen eine vorgängige Kostengutsprache durch die Gemeinde. Die Kostengutsprache ist ein Teil der materiellen Hilfe. Sie wird unter denselben Bedingungen gewährt.

Weitere Hilfen müssen im Einzelfall hinreichend begründet sein, und ihr Nutzen muss in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen.

Das detaillierte individuelle Budget wird in jedem Fall zusammen mit dem Sozialdienst erstellt und den zuständigen Behörden zum Entscheid vorgelegt. Jeder Hilfe Suchende hat Anspruch auf einen schriftlichen Entscheid. Dieser muss Informationen enthalten, wie dieser Entscheid angefochten werden kann (Rechtsmittelbelehrung). Es besteht die Möglichkeit, innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde einzureichen. Die Beschwerde muss eine Begründung und einen klaren Antrag enthalten. Die erstinstanzliche Beschwerde ist beim Bezirksamt einzureichen.



Öffentliche Sozialhilfe

Für die Ausrichtung anderer Leistungen nach dem Sozialhilfe- und Präventionsgesetz wie Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder und mündige Personen bis zum 20. Altersjahr in Ausbildung, Elternschaftsbeihilfe, Inkassohilfe und Leistungen im Rahmen der sozialen Prävention sind ebenfalls die Sozialbehörden zuständig. Zuständig ist die Sozialbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz (Gemeinde, bei der sich die anspruchsberechtigte Person angemeldet und die Schriften hinterlegt hat).

Welche Unterlagen sind mitzubringen?

- Schriftenempfangsschein oder Ausländerausweis
- Schriftliche Unterlagen über alle Einnahmen, Vermögen und Ausgaben (zum Beispiel Lohnausweis, Auszüge von Bank- und Postkonti, Versicherungsausweise, inkl. Krankenkassenausweis, Mietvertrag, Trennungs- oder Scheidungsurteil, Unterhaltsvertrag).

Nach dem Sozialhilfe- und Präventionsgesetz müssen alle Personen, die Sozialhilfe beantragen, wahrheitsgetreue und umfassende Auskunft über ihre finanziellen Verhältnisse geben, sowie die erforderlichen Unterlagen vorlegen.

Adressen

Die Gemeindeverwaltung gibt Ihnen Auskunft, welche Stelle für Sie zuständig ist.

Jede politische Gemeinde hat grundsätzlich einen Sozialdienst. Zum Teil haben sich mehrere Gemeinden zur Erfüllung ihrer Unterstützungsaufgaben zu regionalen Sozialdiensten zusammengeschlossen oder übertragen diese Aufgaben einer Jugend- und Familienberatungsstelle.





Elternschaftsbeihilfe wird im Rahmen des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) des Kantons Aargau ausgerichtet.

Diese Hilfe hat zum Ziel, Mütter und Väter mit keinem oder geringem Einkommen, die sich in den ersten sechs Lebensmonaten des neugeborenen Kindes hauptsächlich um die Betreuung kümmern, zu unterstützen. Im Gegensatz zur Sozialhilfe ist die Elternschaftsbeihilfe nicht rückerstattungspflichtig.

Wer erhält Elternschaftsbeihilfe?

Für den Bezug von Elternschaftsbeihilfe muss ein Elternteil hauptsächlich für die Betreuung des Kindes aufkommen und mindestens während einem Jahr vor Geburt im Kanton Aargau Wohnsitz haben. Während des Bezuges der Elternschaftsbeihilfe müssen der betreuende Elternteil und das Kind im Kanton Aargau wohnen.

Die voraussichtlichen Einkünfte als auch das steuerbare Vermögen müssen unter den Grenzbeträgen liegen. Der Grenzbetrag beim Vermögen ist dann überschritten, wenn steuerbares Vermögen vorhanden ist. Ein Kriterium genügt für den Wegfall des Anspruches.

Beispiele für die Grenzbeträge pro Halbjahr:

1 Erwachsene	+ 1 Kind	Fr. 21'842.–*
1 Erwachsene	+ 2 Kinder	Fr. 25'416.–*
1 Erwachsene	+ 3 Kinder	Fr. 28'990.–*
oder		
2 Erwachsene	+ 1 Kind	Fr. 28'075.–*
2 Erwachsene	+ 2 Kinder	Fr. 31'649.–*
2 Erwachsene	+ 3 Kinder	Fr. 35'223.–*

Diese Ansätze werden alle zwei Jahre angepasst und verstehen sich inklusive des Neugeborenen.
* effektiver Mietzins, jedoch max. Fr. 15'000.– pro Jahr

Elternschaftsbeihilfe

Welche Leistungen sind möglich?

Die Differenz zwischen den voraussichtlichen Halbjahreseinkünften (Lohn, Versicherungsbeiträge, Kinderzulagen, Alimente etc.) und dem Grenzbetrag entspricht der Leistung der Elternschaftsbeihilfe. Dieser Betrag wird in monatlichen Raten ausbezahlt.

In Härtefällen, wie z.B. Mehrlingsgeburten, Geburtsgebrechen, Behinderungen des Kindes oder chronische Erkrankung mit grossem Pflegeaufwand, kann die Elternschaftsbeihilfe auf 24 Monate ausgedehnt werden.

Anmeldung

Die Anmeldung zur Elternschaftsbeihilfe muss innert den ersten drei Lebensmonaten des Kindes auf Ihrer Wohnortgemeinde erfolgen (zivilrechtlicher Wohnsitz der anspruchsberechtigten Eltern bzw. des anspruchsberechtigten Elternteils).



Mutterschaftsentschädigung

Seit dem Jahr 2005 haben Arbeitnehmerinnen nach der Niederkunft Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen (oder 98 Tagen) (Art. 329f OR), der an einem Stück zu nehmen ist.

Während des Mutterschaftsurlaubs hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80% des Lohnes in Form von Taggeldern.

Anspruchsberechtigte Frauen sind:

- Arbeitnehmerinnen
- Selbstständigerwerbende
- Frauen, die im Unternehmen ihres Ehemannes/Konkubinatspartners oder eines Angehörigen mitarbeiten und die einen Lohn beziehen
- Frauen, die arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für ALV-Taggelder erfüllen würden

- Frauen, die wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegegangenen Lohn berechnet wurde
- oder in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Anspruchsvoraussetzungen

Damit die Frau diese Zahlung erhält, muss sie:

- während 9 Monaten unmittelbar vor der Niederkunft bei der AHV versichert sein (spezielle Regelung bei Frühgeburten)
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Dauer des Anspruchs

Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Wenn die Mutter die Erwerbsarbeit während dieser Zeit ganz oder teilweise aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig.

Höhe und Art der Entschädigung

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Einkommens, höchstens aber Fr. 172.– pro Tag.

Auskunft

Die AHV-Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.



Ausbildungsbeiträge



Bei schwierigen finanziellen Verhältnissen kann für:

- kantonale Brückenangebote im Anschluss an die Sekundarstufe I
- Ausbildungen auf Sekundarstufe II
- Ausbildungen auf Tertiärstufe

ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge eingereicht werden.

Die Gesuchsformulare, Merkblätter sowie weitere nützliche Informationen finden Sie auf der Homepage der Sektion Stipendien des Kantons Aargau unter www.ag.ch/stipendien.

Für spezifische Fragen steht Ihnen die Sektion Stipendien gerne auch telefonisch unter der Nummer 062 835 22 70 zur Verfügung.

Departement Bildung,
Kultur und Sport
Sektion Stipendien
Bachstrasse 15
5000 Aarau

Tel. 062 835 22 70
stipendien@ag.ch



Alimenteninkasso Aargau

Die Gemeinden sind verpflichtet, Kinderalimente zu bevorschussen und beim Einbringen der Unterhaltsbeiträge an geschiedene und alleinstehende Frauen behilflich zu sein.

Für die Bevorschussung ist die vom Regierungsrat festgelegte Einkommens- und Vermögensgrenze massgebend.

Das Inkasso übernimmt die Gemeinde oder die Alimenteninkasso Aargau der FRAUENZENTRALE Aargau.

Wer wird finanziell unterstützt?

Im Kanton Aargau wohnende Frauen und Männer, die im Besitz eines gültigen Gerichtsurteiles einer Konvention oder eines Unterhaltsvertrages sind.

Welche Hilfe ist möglich?

Hilfe beim Einbringen der Alimente an Kinder alleinerziehender und geschiedener Mütter und Väter sowie der Unterhaltsbeiträge an geschiedene Frauen.

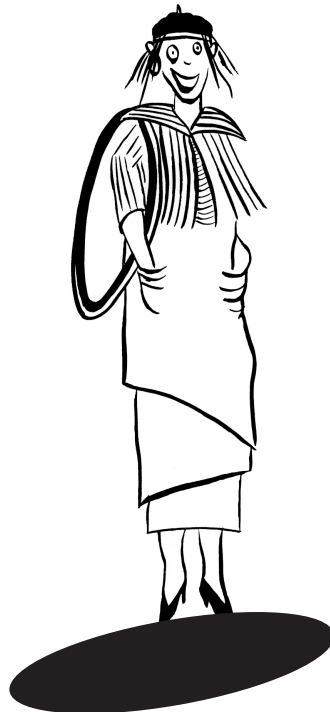
Auskunft geben:

Stadt- und Gemeindeverwaltungen

Alimenteninkasso Aargau

Laurstrasse 11
Postfach 55
5201 Brugg
Tel. 056 448 98 20
Fax 056 441 99 23
aikbrugg@bluewin.ch

Anmeldung erwünscht



CARITAS Aargau

CARITAS Aargau ist das Hilfswerk der katholischen Kirche des Kantons Aargau. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsabteilungen helfen Schweizer/innen, Ausländer/innen, Flüchtlingen sowie Asylsuchenden bei verschiedenen persönlichen, rechtlichen und materiellen Problemen. CARITAS Aargau setzt sich mit Projekten für sozial benachteiligte Menschen ein und macht die Öffentlichkeit auf soziale Probleme aufmerksam.

Wer wird finanziell unterstützt?

Das Beratungsteam der CARITAS Aargau berät und unterstützt Menschen im Kanton Aargau mit sozialer Benachteiligung, unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, Nationalität und Lebensform. Wer dauernde finanzielle Unterstützung benötigt, wird an die zuständige Sozialbehörde der Gemeinde verwiesen.

Welche Hilfe ist möglich?

Das Beratungsteam der CARITAS Aargau

- berät Sie freiwillig und gratis
- hilft dann, wenn sonst niemand zuständig ist
- vermittelt Ihnen weitere fachspezifische Beratungsangebote
- erarbeitet mit Ihnen zusammen eine Standortbestimmung Ihrer aktuellen Lebenslage
- klärt mit Ihnen anstehende Probleme und unterstützt Sie beim Finden von Lösungsmöglichkeiten und beim Planen von ersten Schritten
- kann nach Überprüfung Ihres Budgets einmalige kleinere Überbrückungen leisten, wenn Sie in einem finanziellen Engpass stecken
- geht vertraulich mit Ihren Daten um
- erwartet Ihre aktive Mitarbeit



CARITAS Aargau Sozialberatung in Aarau

Montag bis Donnerstag
08.30–12.00 Uhr
Laurenzenvorstadt 90
5001 Aarau
Tel. 062 822 90 10
box@caritas-aargau.ch
www.caritas-aargau.ch

Kirchlicher Regionaler Sozialdienst Sozialberatung in Baden:

Dienstag, Mittwoch, Freitag
09.30–12.30 Uhr
Bahnhofplatz 1 (4. Stock)
5400 Baden
Tel. 056 310 93 55
Krsd.baden@caritas-aargau.ch



Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität

Die Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität in Aarau und Brugg werden von einem neutralen Verein getragen und erfüllen einen kantonalen Auftrag.

Wer wird unterstützt?

Die Stellen stehen allen Frauen und Männern offen, die aufgrund einer Schwangerschaft soziale, psychische, finanzielle und arbeitsrechtliche Fragen haben.

Welche Hilfe ist möglich?

Die Beratungsstellen bieten zu Themen der Familienplanung und Schwangerschaft unentgeltliche Beratung und Begleitung an.

Sie geben Auskunft über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt, informieren über finanzielle Hilfen, beraten in Partnerschaftsfragen und unterstützen, wenn die Mutter mit ihrem Kind alleine lebt. Die Beratungsstelle erstellt Finanzplanungen und leistet finanzielle Unterstützung oder Überbrückungshilfen, z.B. bei Lohnausfall oder bei der Anschaffung für das Baby.

Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität

Metzgergasse 20
5000 Aarau
Tel. 062 822 55 22

Stapferstrasse 2
5200 Brugg
Tel. 056 441 37 77

info@fapla-ag.ch
www.fapla-ag.ch

Fachstelle für Schuldenfragen Aargau FSA

Wer wird unterstützt?

Die Dienstleistungen der FSA können Personen in Anspruch nehmen, die in einer Gemeinde wohnen, welche Mitglied der FSA ist. Bei fehlender Mitgliedschaft wird die Wohngemeinde – unter Wahrung der Anonymität – um einen Beitritt ersucht.

Welche Hilfe ist möglich?

- **Informationsveranstaltung (kostenfrei)**

„Schulden was tun?“ bietet Betroffenen, Angehörigen sowie Personen, die überschuldete Personen unterstützen, einen Überblick über die Möglichkeiten im Umgang mit Schulden sowie über die Beratungsangebote der FSA und Dritter. Daten siehe: www.ag.schulden.ch

- **Schuldenberatung**

Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung situationsgerechter Lösungsschritte.

- **Schuldenbereinigung und der Privatkonkurs**

Wenn Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss besteht und die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Nutzen gegeben sind, unterstützen wir Ratsuchende bei der Ausarbeitung.

Kosten

Das Honorar ist sozialverträglich ausgestaltet. Informationen hierzu finden Sie unter www.ag.schulden.ch

Fachstelle für Schuldenfragen Aargau FSA

Feerstrasse 13
5001 Aarau

Mo–Do 08.30–12.30 Uhr

Tel. 062 822 82 11
Fax 062 822 82 20

aargau@schulden.ch
www.ag.schulden.ch



**Frauenberatungsstelle Aargau der Aarg. Evang. Frauenhilfe**

Das Angebot der Stelle umfasst die Frauenberatung, die Budgetberatung und die Rechtsberatung. Es ist allen Frauen – unabhängig von Nationalität und Konfession – zugänglich. Die Beratungen sind unentgeltlich

Frauenberatung**Wer wird unterstützt?**

Frauen werden persönlich beraten. Die Problemkreise sind: Persönliche Beziehungen, (Familie, Partnerschaft), Beruf, Arbeitsplatz, Alleinsein, Sexualität oder Gewalt.

Welche Hilfe ist möglich?

Im persönlichen Gespräch werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Je nach Wunsch der Frauen und der Zielvereinbarung kann mit Begleitung oder Unterstützung fortgefahren werden. Bei finanziellen Engpässen werden Gesuche an Stiftungen oder gemeinnützige Institutionen gestellt.

Budgetberatung**Wer wird unterstützt?**

Das Angebot der Budgetberatung richtet sich an Frauen und Männer jeden Alters.

Welche Hilfe ist möglich?

Es werden Belange der privaten Finanzplanung aufgezeigt, die Entscheidungsgrundlagen bieten und auf mögliche Lösungen hinweisen. Der jeweiligen Situation entsprechend werden Budget- oder Kostgeldberechnungen für Familien, Paare, Alleinerziehende und Alleinstehende erstellt. Falls notwendig und gewünscht, begleitet und berät die Budgetberaterin die Klientinnen und Klienten bei der praktischen Anwendung des Budgets.

Wenn auf Grund der individuellen Abklärung ersichtlich wird, dass eine finanzielle Unterstützung im Sinne einer Überbrückungshilfe notwendig ist, werden Gesuche an Hilfsorganisationen oder Stiftungen geschrieben.

Rechtsberatung**Wer wird unterstützt?**

Frauen, die Fragen v.a. zum Ehe- und Familienrecht, Erbrecht, Vertragsrecht, sowie Betreuungs- und Strafrecht haben.

Welche Hilfe ist möglich ?

Im Beratungsgespräch mit den Klientinnen vermittelt die Juristin Entscheidungsgrundlagen und weist auf mögliche Lösungen hin.

Frauenberatung

Vordere Vorstadt 16
5000 Aarau
frauenberatung@frauenhilfe-ag.ch
www.frauenhilfe-ag.ch

Anmeldung für ein
persönliches Gespräch oder
telefonische Auskünfte:

Tel. 062 822 79 01
Fax 062 822 79 66
(Tel.-Zeiten Mo, Di, Do, Fr,
13.00h–14.00h)

**Rechtsberatung
gleiche Adresse wie
Frauenberatung****Budgetberatung**

Vordere Vorstadt 16
5000 Aarau
budgetberatung@frauenhilfe-ag.ch
www.frauenhilfe-ag.ch

Anmeldung für eine
persönliche Beratung oder
telefonische Auskünfte:

Tel. und Fax 062 822 79 66
(Tel.-Zeiten Di und Do,
15.00h–16.00h)



Frauenberatungsstelle des Bezirks Rheinfelden

Die Frauenberatungsstelle begleitet und unterstützt Frauen aus dem Bezirk Rheinfelden. Hierbei kann es sich um folgende Themen handeln: Beziehung, Erziehung, Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Trennung, Scheidung, Budget etc.

Bei finanziellen Engpässen werden Gesuche an Stiftungen, Fonds oder gemeinnützige Institutionen gestellt.

Zu diversen Themen finden regelmässig Gesprächsgruppen für Frauen statt.

Frauenberatungsstelle des Bezirks Rheinfelden

Zollrain 3/5
4310 Rheinfelden

Tel. 061 833 06 60
oder 076 424 93 59

info@frauen-beraten.ch
www.frauen-beraten.ch



FRAUENZENTRALE Aargau

Die FRAUENZENTRALE Aargau als Dachverband von aargauischen Frauenorganisationen ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Sie dient als Koordinationsstelle und Impulsvermittlerin für verschiedenste, der jeweiligen Zeit entsprechenden Frauen- Familien- und Gesellschaftsfragen. Verschiedene Kommissionen arbeiten in diesem Bereich aktiv mit.

Welche Hilfe ist möglich?

Sie vermittelt Frauen und Männern Adressen über mögliche Hilfeleistungen im Kanton.

Sie organisiert Veranstaltungen und Kurse zu aktuellen Themen und bietet verschiedene Dienstleistungen an. (Siehe Alimentenkasse Aargau S. 36, Opferhilfe Aargau/Solothurn S. 46, Rechtsberatung S. 53 und Selbsthilfezentrum Aargau S. 60)

Mütterhilfe Aargau

Wer wird unterstützt?

Berücksichtigt werden Mütter, die gemeinsam mit minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zusammenleben. Jeder Beitrag beruht auf einem begründeten Gesuch, das von der zu begünstigenden Person, von einer Drittperson, einer Gemeinde oder von einer gemeinnützigen Institution eingereicht werden kann und dem Reglement entspricht.

Welche Hilfe ist möglich?

Die Mütterhilfe Aargau bezweckt die Unterstützung finanzschwacher Mütter, die durch Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft oder Rekonvaleszenz temporär in finanzieller Not sind. Die nachweisbare medizinische Indikation bildet somit die Grundlage der Unterstützung. Ebenso sind amtliche Bestätigungen über die Vermögensverhältnisse beizubringen.

Es werden Beiträge nur direkt dem Rechnungssteller überwiesen und keine Schulden bezahlt.

FRAUENZENTRALE Aargau

Bahnhofstr. 57
Postfach 2715
5001 Aarau

Mütterhilfe Aargau

Bahnhofstr. 57
Postfach 2715
5001 Aarau

Tel. 062 837 50 10
Fax 062 837 50 11
Dienstag, Donnerstag und
Freitag 08.00–12.00 Uhr

aargau@frauenzentrale.ch
www.frauenzentrale.ch



Gewerkschaftliche Frauenberatung Aarau

Tätigkeitsschwerpunkte

- Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- Mutterschaftsurlaub, Elternschaftsbeihilfe
- Gleichstellung
- Mobbing
- Konkubinat, Partnerschaft, Ehe
- Trennung, Scheidung
- und andere allgemeine Auskünfte

Innerhalb dieser Gebiete geben Frauen der gewerkschaftlichen Frauenberatungsstelle (einem Projekt der Aargauer Gewerkschaften) kompetente Antworten.

Wer wird beraten?

Die gewerkschaftliche Frauenberatung steht allen Frauen offen, unabhängig davon, ob sie einer Gewerkschaft angehören oder nicht. Sie werden dabei ausschliesslich von Frauen beraten.

Welche Hilfe ist möglich?

Ratsuchende werden über ihre Rechte aufgeklärt, es wird ihnen aufgezeigt, welche Rechtsmittel ihnen zur Verfügung stehen und welche weiteren Schritte sie unternehmen können. Die nötigen Unterlagen sind mitzubringen.

Kosten

Die Erstberatung (bis 20 Minuten) ist unentgeltlich, danach kostet die Stunde Fr. 60.– plus Spesen.

Gewerkschaftliche Frauenberatung

Bachstrasse 43
Postfach 2217
5001 Aarau

Tel. 062 834 94 20
Fax 062 834 94 29

rechtsauskunft@agb.ch
www.agb.ch/hauptnavigation/rechtsauskunft.html

Öffnungszeiten:
Montag 17.00–19.00 Uhr





Krebsliga Aargau

Die Krebsliga Aargau hilft Menschen mit einer Krebserkrankung, ihre durch die Krankheit gefährdete materielle und psychosoziale Lebensqualität wenn möglich zu bewahren, respektive wiederzugewinnen. Dazu gehören finanzielle und berufliche Sicherheit, tragfähige Beziehungen und die Teilnahme am soziokulturellen Leben.

Wer wird unterstützt?

Menschen mit einer Krebserkrankung und ihre Angehörigen mit Wohnsitz im Kanton Aargau, unabhängig von Alter, Geschlecht und Nationalität.

Welche Hilfe ist möglich?

Die Beratungsstellen bieten eine umfassende Beratung an bei persönlichen, materiellen und finanziellen Sorgen. Die Sozialarbeiterinnen der Krebsliga Aargau informieren über die Leistungen der Sozialversicherungen wie IV und AHV und helfen bei deren Geltendmachung. Sie vermitteln Kontakte zu den anderen Bereichen der Krebsliga Aargau, Psychoonkologie und Ambulante Onkologiepflege, sowie zu Spitex, Selbsthilfegruppen und anderen Fachstellen.

Sie bieten finanzielle Unterstützung in krankheitsbedingten Engpässen.

Die Krebsliga Aargau hat immer eine Palette von Kursen für Betroffene und für Angehörige, wie zum Beispiel:

- Bewegung und Sport bei Krebs
- Gut aussehen, sich besser fühlen
- usw.

Bei der Geschäftsstelle können Broschüren über Krankheitsbilder, Behandlungsmöglichkeiten und (fast) alle Aspekte der Krebserkrankung kostenlos bezogen werden.

Nach Rücksprache mit den Sozialarbeiter/innen können Betroffene jederzeit in die laufenden Gesprächs- und Malgruppen eintreten.

Krebsliga Aargau Geschäftsstelle

Milchgasse 41
5000 Aarau
Tel. 062 824 08 86
admin@krebssliga-aargau.ch

Krebsliga Aargau Beratungsstelle Aarau

Milchgasse 41
5000 Aarau
Tel. 062 824 42 30
kurt.quaderer@krebssliga-aargau.ch

Krebsliga Aargau Beratungsstelle Baden

Schwertstrasse 4
5400 Baden
Tel. 056 210 47 50
anne-marie.rupf@krebssliga-aargau.ch

Stützpunkte in:

Muri Kontakt über die Beratungsstelle Baden

Rheinfelden Kontakt über die Beratungsstelle Aarau

Zofingen Kontakt über die Beratungsstelle Aarau

Zurzach Kontakt über die Beratungsstelle Baden

www.krebssliga-aargau.ch



Lungenliga Aargau

Die Lungenliga Aargau bietet professionelle Sozialberatung an.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der Schweigepflicht.

Die Beratungen sind kostenlos und finden nach telefonischer Vereinbarung auf den Beratungsstellen statt.

Wer wird unterstützt?

Finanzielle Leistungen der Lungenliga aus Eigenmitteln sind in der Regel subsidiär, d.h. sie erfolgen nach Ausschöpfung von allfälligen Leistungen von Sozial- und Privatversicherungen.

Die Lungenliga Aargau berät betroffene Menschen und deren Angehörige bei folgenden Erkrankungen:

- Lungenerkrankungen und Atembehinderungen
- Magen- und Darmerkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Herz- und Kreislauferkrankungen

Welche Hilfe ist möglich?

Vermittlung von finanzieller Hilfe in Notlagen und bei krankheitsbedingten Mehrkosten.

Lungenliga Aargau

lungenliga.aargau@llag.ch

Aarau (für Bezirke Aarau, Lenzburg, Kulm, Zofingen)

Hintere Bahnhofstrasse 6

5001 Aarau

Tel. 062 832 40 11

Baden (für Bezirke Baden, Brugg, Zurzach)

Seminarstrasse 19

5400 Baden

Tel. 056 222 57 57

Freiamt (für Bezirke Muri, Bremgarten)

Bahnhofweg 17/Postfach

5610 Wohlen

Tel. 056 622 43 75

Fricktal (für Bezirke Laufenburg, Rheinfelden)

Dianastrasse 1

4310 Rheinfelden

Tel. 061 831 55 54

Opferhilfe Aargau/Solothurn

Gemäss Opferhilfegesetz (OHG) vom 4. Oktober 1991 haben in der Schweiz Opfer von bestimmten Straftaten Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Davon ausgenommen sind u.a. Geschädigte reiner Vermögensdelikte, wie beispielsweise Diebstahl oder Betrug. Die Hilfe der Beratungsstelle ist kostenlos und die Beratungen sind vertraulich.

Wer wird unterstützt?

Die Beratungsstelle steht Opfern von Straftaten gegen Leib und Leben sowie gegen die sexuelle Integrität zur Verfügung. Die Hilfe erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

Welche Hilfe ist möglich?

Zunächst wird Beratung angeboten. In deren Rahmen kann beispielsweise der Weg zu einer Strafanzeige und deren Folgen aufgezeigt werden. Es werden Anwälte/Anwältinnen vermittelt und nötigenfalls auch finanziert. In Ergänzung zu den Krankenkassen und zu anderen Kostenträgern werden über diese Stelle auch Kostengutsprachen für Therapien beim Kantonalen Sozialdienst beantragt. Frauenaufenthalte können, falls sie aufgrund einer Straftat notwendig werden, über die Opferhilfestelle vermittelt und finanziert werden.

Sofern ein Opfer Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung gegenüber einem insolventen Täter hat, können diese Beträge beim Kantonalen Sozialdienst, Fachbereich Opferhilfe, geltend gemacht werden.

**Opferhilfe Aargau/Solothurn
Beratungsstelle für Opfer
von Straftaten**

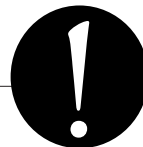
Postfach 4345

5001 Aarau

Tel. 062 837 50 60

Fax 062 837 50 61

opferhilfe.ag@frauenzentrale.ch



Patientenstelle AG/SO

Die Patientenstelle AG/SO setzt sich für die Interessen der Patientinnen/Patienten ein. Sie ist als konfessionell und parteipolitisch neutraler Verein organisiert. Sie bietet Rat und Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens, informiert über Rechte und Pflichten von Patientinnen/Patienten und hilft, diese durchzusetzen.

Wer wird unterstützt?

Die Dienstleistungen der Patientenstelle werden allen Personen erteilt, welche Auskunft wünschen und Rat suchen.

Welche Hilfe ist möglich?

- Telefonische Auskünfte
- Allgemeine Beratung und Information
- Kontrolle von Arzt- und Zahnarztrechnungen

- Beratung zu Sozialversicherungsfragen
- Klärung und Vermittlung bei Konflikten mit Ärztinnen und Ärzten sowie Spitälern
- Abklärung von Behandlungsfehlern und Durchsetzen von Schadenersatzansprüchen

Kosten

Mitgliederbeitrag:

Für Familien Fr. 80.–, für Einzelpersonen Fr. 60.– pro Kalenderjahr.

Beratung:

Fr. 45.– für Nichtmitglieder/
für Mitglieder kostenlos.

Fallbearbeitung:

Fr. 60.–/h für Nichtmitglieder/
Fr. 40.–/h für Mitglieder.

Patientenstelle AG/SO

Postfach 3534
5001 Aarau

Tel. 062 298 26 79

Mittwoch und Donnerstag
Vormittag, Freitag ganzer Tag

patientenstelle.ag@skmail.ch
www.patientenstelle.ch

Procap Aargau/Solothurn Sozialversicherungsberatung

Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit in der Beratungsstelle liegt im Sozialversicherungsbereich.

Wer wird unterstützt?

Dem Procap-Grundsatz entsprechend beraten wir Menschen, welche durch Krankheit, Unfall oder Geburtsgebrechen eingeschränkt und mit Problemstellungen konfrontiert sind, die im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen entstehen können.

Welche Hilfe ist möglich?

Beratungen insbesondere in den Gebieten:

- Invalidenversicherung (IV)
- Obligatorische Unfallversicherung (UVG)
- Berufliche Vorsorge (BVG)
- Obligatorische Krankenversicherung (KVG)
- Ergänzungsleistungen (EL)
- Militärversicherung (MV)

Bei anderen Schwierigkeiten und Fragestellungen weisen wir Sie an eine andere Beratungsstelle weiter. Zudem bieten wir Ihnen neben unserer Beratung die Möglichkeit an, regelmässig in unentgeltlichen Rechtssprechstunden Ihre sozialversicherungsrechtlichen Fragen mit den für uns zuständigen Rechtsanwältinnen der Procap Schweiz zu besprechen.

Kosten

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt Fr. 50.– (im ersten Jahr wird zusätzlich eine Eintrittsgebühr von Fr. 10.– in Rechnung gestellt). Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist eine Kostenbeteiligung von Fr. 150.– bis Fr. 300.– bei Mandatsübernahme zu übernehmen.

Procap Aargau/Solothurn Sozialversicherungsberatung

Kasinostrasse 29
5000 Aarau

Tel. 062 823 55 20
Fax 062 823 55 21

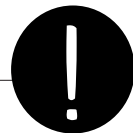
info@procap-aargau.ch

Telefonberatungszeiten:

Montag	13.30–16.30
Dienstag	08.30–11.30
Mittwoch	08.30–11.30
Donnerstag	08.30–11.30/ 13.30–16.30



PRO INFIRMIS



Pro Infirmis bietet Menschen mit einer Behinderung bei persönlichen, familiären, finanziellen und anderen Sachproblemen Sozialberatung an.

Bei finanziellen Problemen kann Pro Infirmis Beiträge aus den von ihr treuhänderisch verwalteten Bundesgeldern «Finanzielle Leistungen an Behinderte» (FLB) oder aus dem aus Sondergeldern gespiesenen «Patenschaftsfonds» entrichten.

Wer wird unterstützt?

FLB-Beiträge können von Menschen mit einer Behinderung bezogen werden. Beim Patenschaftsfonds gelten verschiedene Einschränkungen.

Unterstützt werden Personen in finanziellen Notlagen, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben, nachdem alle Leistungen von IV, EL, SUVA, Krankenkasse und privaten Versicherungen ausgeschöpft sind. Die Unterstützungsbeiträge sind zeitlich begrenzt. Sie werden nicht ausgerichtet, wenn eine dauernde Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe erfolgt.

Pro Infirmis berät betroffene Menschen und deren Angehörige bei folgenden Behinderungen:

- Cerebrale Lähmungen, Kinderlähmung, Querschnittlähmung
- Hirnverletzung
- Multiple Sklerose
- Rheuma
- Geistige Behinderung
- Epilepsie
- Hörbehinderung, Gehörlosigkeit
- Mehrfachbehinderung
- Körperbehinderung
- Muskelerkrankungen
- Psychische Behinderung

Welche Hilfe ist möglich?

Finanzielle Beiträge werden zur Behebung einer vorübergehenden Notlage ausgerichtet. Es werden jedoch auch Sachleistungen, wie zum Beispiel Hilfsmittel zur Förderung und Erhaltung der körperlichen und der geistigen Leistungsfähigkeit, und Dienstleistungen wie Haushaltshilfe oder Hauspflege finanziert.

Auskunft über das Vorgehen erteilen die Zweigstellen der Pro Infirmis. Gesuche für FLB-Beiträge können auch durch andere Sozialberatungsstellen eingereicht werden.

PRO INFIRMIS

www.proinfirmis.ch

Bahnhofstrasse 18
5001 Aarau
Tel. 062 832 20 50
aarau@proinfirmis.ch

Dynamostrasse 2
5401 Baden
Tel. 056 200 08 00
baden@proinfirmis.ch

Dianastrasse 1
4310 Rheinfelden
Tel. 061 836 95 95
rheinfelden@proinfirmis.ch

Beratungsstelle für Eltern und Kinder (BFEK)

Westallee 10
5001 Aarau
Tel. 062 838 49 57/50

PRO JUVENTUTE

pro juventute setzt sich für die Erfüllung der Bedürfnisse und die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz ein.

Sie hilft in Notfällen, bietet soziale Dienstleistungen an und fördert Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung. In ihrer Arbeit orientiert sich pro juventute an den Grundsätzen der Uno-Kinderrechtskonvention. Im Jahr 2012 feiert pro juventute ihr 100-jähriges Bestehen. Sie ist eine private, politisch unabhängige, konfessionsneutrale und schweizweit tätige Stiftung.

pro juventute Hilfsfonds

Der pro juventute Hilfsfonds unterstützt mit gezielt eingesetzten Beiträgen Kinder und Jugendliche, damit sie trotz Geldnot am sozialen Leben in der Schweiz teilhaben können. Gesuche nehmen die lokalen pro juventute-Bezirksstellen entgegen. Zuständig ist jeweils die pro juventute-Bezirksstelle am gesetzlichen Wohnsitz oder am Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Die Gesuche werden auf der Basis der offiziellen SKOS-Richtlinien beurteilt.

Ferien für finanzschwache Familien

Dank dem Ferienfonds des Guetzliherstellers HUG AG aus Luzern kann pro juventute hier Hilfe leisten und Familien Ferien im pro juventute Familienhotel Chesa Spuondas in St. Moritz ermöglichen.

pro juventute-Familienpatenschaften

Die Zahl der Familien, die auf regelmässige finanzielle Unterstützung angewiesen sind, nimmt zu. Mit der Übernahme einer Patenschaft für eine Familie tragen Sie zu lebensnotwendigen und -förderlichen Rahmenbedingungen bei und bringen Zuversicht ins Leben der Betroffenen.

Zusätzliche Leistungen an Witwen, Witwer und Waisen

pro juventute unterstützt Witwen und Witwer mit Kindern sowie Halb- und Vollwaisen in finanzieller Not. Die Beiträge sind je nach Situation einmalig oder wiederkehrend und verstehen sich als Ergänzung zu den gesetzlichen Leistungen des Bundes und der Kantone. Die notwendigen Mittel werden von der AHV finanziert.

Für Auskünfte nehmen Sie bitte mit dem pro juventute-Bezirk in Ihrer Region Kontakt auf. Die Bezirks-Adressen finden Sie im Internet unter:

www.projuventute.ch (Rubrik „pro juventute in ihrer Region“)



pro juventute

Seehofstrasse 15
Postfach
8032 Zürich

Tel. 044 256 77 66
Fax 044 256 77 78

Info@projuventute.ch
www.projuventute.ch

PRO SENECTUTE AARGAU

Pro Senectute ist eine private Stiftung, die von staatlichen Mitteln und von privaten Spenden getragen wird. Sie berät und informiert bei Fragen des Alters zu Bereichen wie persönliche und finanzielle Probleme, Sozialversicherungen, Wohnfragen/Heimeintritte, Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige, Krankheit und Behinderung, Hilfsmittelvermittlung.

Sie vermittelt Dienstleistungen wie Haushilfe-, Mahlzeiten- und administrative Dienste.

Sie bietet Aktivitäten an wie Alter und Sport, Gedächtnistraining, Sprach- und Kreativkurse, Musizieren, lebenssinn- und alltagsbezogene Kurse und Veranstaltungen zur Gestaltung eines sinnvollen Alters.

Finanzielle Hilfe

Pro Senectute unterstützt Einzelpersonen und Ehepaare, die das AHV-Alter erreicht haben. Auf Grund eines Gesuches und einer finanziellen Abklärung erhalten Schweizer Bürger/innen sowie Ausländer/innen und Flüchtlinge, die sich seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhalten und im Kanton Aargau wohnen, finanzielle Hilfe, wenn sie sich nach Ausschöpfung aller gesetzlichen Ansprüche in einer Notlage befinden.

Einmalige Geldleistungen werden zur Behebung einer vorübergehenden Notlage ausgerichtet, wie zum Beispiel für Brillen, Umzugskosten, persönliche Anschaffungen, etc.

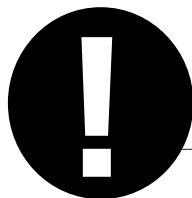
Periodische Beiträge werden u.a. als Mietzinszuschüsse geleistet.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Pro Senectute-Leistungen.

Um Näheres zu erfahren, empfiehlt sich zuerst ein telefonischer Kontakt mit der zuständigen Bezirksberatungsstelle.

Besprechungen können sowohl bei den Beratungsstellen als auch zu Hause vereinbart werden.





Beratungsstellen der Pro Senectute Aargau

Bezirk Aarau	Bachstrasse 111, Postfach 5001 Aarau	Tel. 062 837 50 40 Fax 062 837 50 71
Bezirk Baden	Bahnhofstrasse 7 5400 Baden	Tel. 056 203 40 80 Fax 056 203 40 81
Bezirk Bremgarten	Paul Walser-Weg 8 5610 Wohlen	Tel. 056 622 75 12 Fax 056 621 20 22
Bezirk Brugg	Bahnhofstrasse 5 5200 Brugg	Tel. 056 441 06 54 Fax 056 441 06 40
Bezirk Kulm	Neuquartierstrasse 16 5734 Reinach	Tel. 062 771 09 04 Fax 062 771 02 14
Bezirk Laufenburg	Hauptstrasse 27 5070 Frick	Tel. 062 871 37 14 Fax 062 871 07 00
Bezirk Lenzburg	Bachstrasse 31 5600 Lenzburg	Tel. 062 891 77 66 Fax 062 892 03 58
Bezirk Muri	Kirchenfeldstrasse 6 5630 Muri	Tel. 056 664 35 77 Fax 056 664 11 15
Bezirk Rheinfelden	Bahnhofstrasse 26 4310 Rheinfelden	Tel. 061 831 22 70 Fax 061 831 22 91
Bezirk Zofingen	Vordere Hauptgasse 21 4800 Zofingen	Tel. 062 752 21 61 Fax 062 751 72 54
Bezirk Zurzach	Quellenstrasse 6 5330 Bad Zurzach	Tel. 056 249 13 30 Fax 056 249 06 22

Kantonale Geschäftsstelle

Bachstrasse 111, Postfach
5001 Aarau

Tel. 062 837 50 70
Fax 062 837 50 71

info@ag.pro-senectute.ch
www.ag.pro-senectute.ch



Rechtsberatung FRAUENZENTRALE Aargau

Die FRAUENZENTRALE Aargau, ein unabhängiger und gemeinnütziger Verein, führt in Aarau, Brugg, Lenzburg und Rheinfelden Rechtsberatungen durch. Auskunft erteilen Juristinnen, die bei der Frauenzentrale Mitglied sind.

Wer wird beraten?

Rechtsberatungen werden allen Personen erteilt, welche Auskunft wünschen und Rat suchen, vor allem aus den Rechtsgebieten

- Rechte und Pflichten in der Ehe und betr. Kinder
- Trennung, Scheidung, Unterhalt
- Konkubinat
- Erbschaft, Testament
- AHV, IV
- Kauf, Miete, Abzahlung

Welche Hilfe ist möglich?

Auf telefonische Anmeldung hin können rechtliche Probleme während einer halben Stunde mit einer Rechtsanwältin besprochen werden. Die Beratung soll bei komplexeren Anliegen (z.B. Trennung/Scheidung) einer ersten Orientierung dienen. Im Rahmen der Rechtsberatung können die Beraterinnen nicht für die Ratsuchenden tätig werden, sondern gegebenenfalls Empfehlungen zum weiteren Vorgehen abgeben.

Rechtsberatungen:

Aarau

Bahnhofstrasse 57

Brugg

Villa Keller-Keller, Wildenrainweg 24

Lenzburg

im Rathaus, Rathausgasse 16

Rheinfelden

Röm. Kath. Pfarreizentrum

Anmeldung

Telefonische Voranmeldung
Dienstag, Donnerstag und Freitag
10.00–12.00 Uhr
Tel. 062 837 50 13

Eine Beratung ist beschränkt auf 30 Min.
Die Beratung ist unentgeltlich.

Diakonische Dienste und Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien

Kirchgemeinden haben zum Teil eigene Sozialdienste, die unterschiedlich organisiert sind. In den reformierten Kirchgemeinden sind dafür die Diakonischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Gemeindeglieder und -helferinnen zuständig.

Wer wird unterstützt?

Grundsätzlich stehen diese Einrichtungen allen unentgeltlich offen.

Welche Hilfe ist möglich?

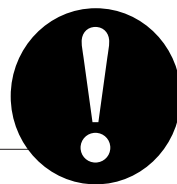
Diakonische Dienste und Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien bieten umfassende Sozialberatungen an. Sie helfen auch, den Kontakt zu öffentlichen Hilfestellen und zu Einrichtungen der Sozialversicherung herzustellen. In Notlagen leisten sie Überbrückungshilfe aus kircheneigenen Mitteln oder anderen Fonds und Stiftungen.

Adressen

Die Adressen der Diakonischen Dienste und Sozialdienste der Kirchgemeinden und Pfarreien stehen im Telefonbuch oder in Publikationen der Kirchgemeinde (Pfarrblatt oder örtliche Informationsblätter der ref. Kirchgemeinden).

Der Kontakt kann auch über das zuständige Pfarramt hergestellt werden. Es empfiehlt sich, telefonisch einen Termin zu vereinbaren.





Direkte Überbrückungshilfe

Der **«Muttertagsfonds»** des Aarg. Kath. Frauenbundes und der **«Solidaritätsfonds für Mutter und Kind»** (SOFO) des Schweiz. Kath. Frauenbundes gewähren Frauen und Familien jeder Konfessionszugehörigkeit finanzielle Hilfe.

Welche Hilfe ist möglich?

Beiträge werden im Sinne einer sofortigen Überbrückungshilfe

geleistet, wenn Frauen und deren Familien infolge Schwangerschaft, Geburt, Scheidung oder Krankheit in Not geraten sind.

Gesuchsformulare sind erhältlich unter folgenden Adressen:

Aarg. Kath. Frauenbund

Geschäftsstelle
Hofstattächer 37
5642 Mühlau
Tel. 056 668 26 42
Fax 056 668 26 44
info@frauenbund-aargau.ch
www.frauenbund-aargau.ch

Muttertagsfonds AKF

Alice Roth-Grob
Badstrasse 19b
5312 Döttingen
Tel. 056 245 28 34
alice.roth@frauenbund-aargau.ch

Schweiz. Kath. Frauenbund Solidaritätsfonds für Mutter und Kind (SOFO)

Burgerstrasse 17
Postfach 7854
6000 Luzern 7
Tel. 041 226 02 27
Fax 041 226 02 21
sofo@frauenbund.ch
www.frauenbund.ch

«Hilfe für Mutter und Kind»

Die Stiftung **«Hilfe für Mutter und Kind»** der Evang. Ref. Landeskirche des Kantons Aargau unterstützt Familien und Alleinerziehende mit finanziellen Problemen, die im Kanton Aargau wohnhaft sind.

Welche Hilfe ist möglich?

Beiträge werden im Sinne einer sofortigen Überbrückungshilfe geleistet. Hilfe bei Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt oder Umschulung.

Stiftung Hilfe für Mutter und Kind

Ruth Kremer-Bieri
Hintere Hauptgasse 15
4800 Zofingen
Tel. 062 752 81 67

Fremdsprachige Sozialdienste

Alle aufgeführten Stellen in dieser Broschüre beraten Hilfe Suchende unabhängig von ihrer Nationalität. Grundsätzlich wird erwartet, dass die Verständigung in einer Landessprache möglich ist. Ein Dolmetscherdienst steht nur in Ausnahmefällen zur Verfügung.

Die katholische Landeskirche bietet Sozialdienste in den Sprachen Italienisch, Spanisch, Por-

tugiesisch und Kroatisch an. Diese Sozialdienste leisten Hilfe zur Integration und begleiten Hilfe Suchende in allen Lebensbereichen. Sie helfen bei arbeitsrechtlichen Fragen, beim Ausfüllen von Formularen und bieten Beratungen in Familien- und Erziehungsfragen an. Finanzielle Hilfe können sie in der Regel nicht leisten, weisen aber Rat Suchende an die entsprechenden Stellen.

Italienischer Sozialdienst

Patronato ACLI

Feerstrasse 2
5001 Aarau
Tel. 062 822 68 37
aarau@patronato.acli.it

Sprechstunden auf Anfrage
auch in Brugg, Ennetbaden,
Lenzburg, Reinach, Wohlen,
Frick, Zofingen und Mellingen.

Portugiesischer Sozialdienst

Assistência social portuguesa

Theaterplatz 1
5400 Baden
Tel. 056 221 54 94
asp-baden@bluewin.ch

Spanischer Sozialdienst

Asistencia Social en Español

C. Palmeiro
Theaterplatz 1/Josefshof
5400 Baden
Tel. 056 222 33 09
asistencia-social@ag.kath.ch

Kroatischer Sozialdienst

Hrvatska socijalna sluzba

Theaterplatz 1
5400 Baden
056 210 35 80
valentina.matolic@ag.kath.ch



HEKS Wohnen Aargau

HEKS Wohnen Aargau ist ein Angebot des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen Schweiz. Es richtet sich an Menschen, die Unterstützung und Anleitung im alltäglichen Leben und im Wohnbereich benötigen und für die selbständiges Wohnen keine Selbstverständlichkeit ist. Dies können beispielsweise Personen mit Suchtproblemen, psychisch Beeinträchtigte, Haftentlassene oder andere sozial Benachteiligte sein.

Für von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen steht eine komplett möblierte Notwohnung zur Verfügung.

Wie kann Hilfe beansprucht werden?

Die Kontakte erfolgen in der Regel über soziale Institutionen. Interessierte können sich aber auch direkt bei HEKS Wohnen Aargau informieren.

Wohnbegleitung

HEKS Wohnen Aargau besucht und begleitet die teilnehmenden Personen in ihren Wohnungen und hilft ihnen bei der Bewältigung des Wohnalltags. Mittels wöchentlichen Besuchen durch kompetente Fachpersonen wird selbständiges Wohnen gelehrt und gefördert. Die Kosten für die Begleitung trägt in der Regel der Gemeindesozialdienst oder die Vormundschaftsbehörde. Menschen mit einer Invalidenrente haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen und andere finanzielle Leistungen.

Auf Wunsch stellt HEKS Wohnen Aargau für die Dauer der Begleitung eine Wohnung in Untermiete zur Verfügung.

Nach Beendigung des Begleitungsauftrages muss die Wohnung verlassen werden. Für die Wohnung muss eine Kautionsleistung in der Höhe von drei Monatszinsen geleistet sowie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

HEKS Wohnen Aargau

Rain 24
5000 Aarau

Tel. 062 836 30 27
Fax 062 836 30 29

wohnen.aargau@heks.ch
www.wohnen-aargau.heks.ch



Nothilfe und Notfalladressen**Notfallarzt**

bei Tel. 1818 oder 1811 erfragen

Polizeinotruf

117

Frauenhaus des Kantons Aargau

062 823 86 00

Opferhilfestelle Aargau/Solothurn

062 837 50 60

Die dargebotene Hand

143

Sorgentelefon für Kinder

147

Lebensmittelhilfe:**CARTONS DU COEUR**

Lebensmittelhilfe Aargau

Postfach 22

5024 Küttigen

Tel. 079 243 27 59

www.cartonsducoeur-aargau.ch

Kostenlose und anonyme Hilfe bestehend aus mehreren Kilos Grundnahrungsmitteln sowie Hygiene- und Pflegeartikeln.

TISCHLEIN DECK DICH

Abgabestellen im Kt. Aargau

Haus zur Zinne (bei Stadtkirche)

Kirchgasse 19, 5000 Aarau

Jeden Mittwoch von 17.00–18.00 Uhr

alter Kindergarten

Grendelstrasse 7, 5408 Ennetbaden

Jeden Mittwoch von 15.00–16.00 Uhr

www.tischlein.ch

Die Lebensmittel werden nur gegen das Vorweisen einer Tischlein deck dich-Bezugskarte abgegeben. Tischlein deck dich-Bezugskarten können über soziale Fach- und Beratungsstellen bezogen werden.

Gutscheine für Essen und Kleider:**CARITAS Aargau**

Laurenzenvorstadt 90

5000 Aarau

Tel. 062 822 90 10

Übernachtungsmöglichkeiten in Notsituationen:**Heilsarmee**

Obstgarten

Bibersteinerstrasse 54, 5022 Rombach

Tel. 062 839 80 80, Fax 062 839 80 89

obstgarten@swi.salvationarmy.org

www.wohnheim-obstgarten.ch

(auch Plätze für Frauen)

PRO FILIA Aargau, Wohnhaus Wettingen

für Frauen und Männer

Altenburgstrasse 5, 5430 Wettingen

Tel. 056 222 97 88

ag@profilia.ch, www.profilia.ch

PRO FILIA Aargau, Wohnhaus Baden

für Frauen in Ausbildung, Berufstätigkeit und Übergangs-Situationen

Moserweg 2, 5400 Baden

Tel. 056 222 97 88

ag@profilia.ch, www.profilia.ch



Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV

Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV ist der Dachverband lokaler und regionaler Vereine und Selbsthilfegruppen Alleinerziehender in der Schweiz.

Er vertritt die Interessen der Einelternfamilien in der Öffentlichkeit und Politik, gegenüber Behörden und Schule, bei Fachleuten und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.

Der SVAMV setzt sich ein für

- die Verbesserung der Lebenslage alleinerziehender Mütter und Väter und ihrer Kinder
- die Anerkennung der Einelternfamilien in der Gesellschaft
- Solidarität unter Alleinerziehenden

Er ist Anlaufstelle für alle Belange, die Einelternfamilien betreffen und fördert die Arbeit der Vereine und Selbsthilfegruppen Alleinerziehender.

Er führt einen Stipendienfonds für Alleinerziehende und bietet Einelternfamilien in besonderen Notlagen finanzielle Unterstützung.

Der Verband gibt zusammen mit Partnerorganisationen die Zeitschrift EinElternForum heraus.

Die Website

www.svamv-fsfm.ch vermittelt nützliche Informationen über Einelternfamilien, rechtliche und finanzielle Fragen und anderes mehr.

SVAMV Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Postfach 334
3000 Bern 6

Di, 13.30–16.30 Uhr
Mi–Fr, 9.00–12.00 Uhr

Tel. 031 351 77 71
Fax 031 351 77 76

info@svamv.ch
www.svamv-fsfm.ch

SelbsthilfeZentrum Aargau

Das SelbsthilfeZentrum Aargau setzt sich aus Fachleuten sozialer und medizinischer Aufgabengebiete zusammen und ist der FRAUENZENTRALE Aargau angegliedert.

Das SelbsthilfeZentrum ist Mitglied der Interessengemeinschaft KOSCH, Koordination Selbsthilfe Schweiz, und ist innerhalb der Schweiz mit weiteren 19 Kontaktstellen für Selbsthilfe vernetzt.

Was ist eine Selbsthilfegruppe?

Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen mit einer gemeinsamen, spezifischen und belastenden Thematik.

Selbsthilfegruppen bieten die Möglichkeit des Austausches, der gegenseitigen Unterstützung sowie gemeinsamer Aktivitäten.

Die gleiche Betroffenheit ermöglicht ein Verständnis, welches aus der eigenen Erfahrung gewachsen ist. Die eigene Isolation kann durchbrochen werden.

Selbsthilfegruppen im Kanton Aargau

Auskunft und eine Liste mit allen Selbsthilfegruppen im Kanton Aargau erhalten Sie beim SelbsthilfeZentrum Aargau.

SelbsthilfeZentrum Aargau

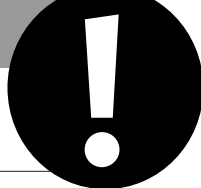
Rütistrasse 3A
5400 Baden

Dienstag und Donnerstag
09.00–12.00 Uhr
Mittwoch
08.00–12.00 Uhr und
13.00–17.00 Uhr

Tel. 056 203 00 20

selbsthilfe.ag@frauenzentrale.ch
www.selbsthilfezentrum-aargau.ch





K&F Fachstelle Kinder&Familien, Aargau

Immer mehr Menschen interessieren sich für eine familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Denn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt an Bedeutung und hat – nicht nur für die Familie selbst – nachweisbare Vorteile.

Wir sind die einzige kantonale anerkannte Fachstelle für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Aargau und setzen uns seit über zehn Jahren für eine qualifizierte familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ein. Entwicklungen nehmen wir laufend auf und lassen sie in unsere tägliche Arbeit einfließen. Wir kennen die Betreuungssituation im Kanton Aargau und sind über Trends in Fragen der Kinderbetreuung bestens informiert.

Wir unterstützen und beraten Familien, Gemeinden, Schulen, Unternehmen und Betreuungsinstitutionen im ganzen Kanton Aargau.

Unser Angebot für Familien

Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung tut gut – sowohl den Kindern wie auch den Eltern. Kinder werden in ihren sozialen, kognitiven und motorischen Fähigkeiten unterstützt und gefördert. Eltern fühlen sich entlastet und in ihrer eigenen Erziehungsverantwortung gestärkt. Voraussetzung ist, dass sich die Qualität der Betreuungseinrichtung auf höchstem Niveau bewegt. Ist der Grundsatzentscheid für eine familienergänzende Kinderbetreuung einmal geklärt, beginnt der eigentliche Entscheidungsprozess. Etliche Fragen wollen diskutiert und analysiert werden – wenn Sie möchten, gemeinsam mit uns.

- Wir beraten Sie bei der Wahl der optimalen Betreuungsförm für Ihr Kind – angepasst auf Ihre individuelle Familiensituation.
- Wir zeigen Ihnen, worauf Sie bei der Suche eines qualitativ hoch stehenden Betreuungsplatzes achten sollten.

- Wir informieren Sie über Tarife und Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung.
- Wir vermitteln Ihnen Adressen von qualifizierten Betreuungseinrichtungen.
- Wir bieten Ihnen Unterstützung in allen Fragen rund um die familienergänzende Kinderbetreuung.
- Wir informieren Sie über Freizeitangebote für Kinder und Familien.

K&F Fachstelle Kinder&Familien, Aargau

Kirchplatz 3
5400 Baden
056 222 01 03
info@kinderundfamilien.ch

Weitere Internetadressen

www.kinderundfamilien.ch
www.kinderbetreuung-aargau.ch
www.stark-durch-erziehung-aargau.ch



Bezugsadressen

Diese Broschüre kann bei folgenden Adressen bezogen werden:

Aarg. Kath. Frauenbund

Hofstattächer 37
5642 Mühlau
Tel. 056 668 26 42
info@frauenbund-aargau.ch

Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität

Metzgergasse 20
5000 Aarau
Tel. 062 822 55 22
info@fapla-ag.ch

CARITAS Aargau

Laurenzenvorstadt 90
5001 Aarau
Tel. 062 822 90 10
box@caritas-aargau.ch

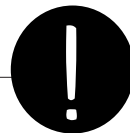
Frauenberatungsstelle Aargau

Vordere Vorstadt 16
5000 Aarau
Tel. 062 822 79 01
frauenberatung@frauenhilfe-ag.ch

FRAUENZENTRALE Aargau

Bahnhofstrasse 57
Postfach 2715
5001 Aarau
Tel. 062 837 50 10
aargau@frauenzentrale.ch





Budgetberatung

Die Budgetberaterin unterstützt Sie bei Fragen und Problemen, die folgende Themen beinhalten:

- Budgetplanung (Heirat, Trennung, Scheidung oder Konkubinats)
- Kost- und Haushaltsgeld
- Arbeitslosigkeit
- Taschengeld-, Lehrlingslohn, Studium
- Verschuldung

Für eine persönliche Beratung können Sie telefonisch einen Termin vereinbaren (Telefonbeantworter beachten).

Die Beratung ist unentgeltlich.

FRAUENBERATUNGSSTELLE

AARGAU,

Budgetberatung

Vordere Vorstadt 16
5000 Aarau

Tel. und Fax 062 822 79 66

budgetberatung@frauenhilfe-ag.ch
www.frauenhilfe-ag.ch

www.budgetberatung.ch

Anhang

Ein Budget erstellen

Die Aufstellung eines persönlichen Budgets dient dem Überblick über die eigenen finanziellen Verhältnisse.

Ein Budget erstellen

Einkommen

Lohn (wenn möglich 13. Monatslohn als Reserve berechnen)

Andere Einkünfte z.B. Alimente/Renten

Total der Einnahmen

Ausgaben laufende Kosten

Miete und Nebenkosten (evtl. Hypothekarzins)

Haushaltungsgeld

Krankenkasse

Weitere Versicherungen (Hausrat/Haftpflicht/Rechtsschutz usw.)

Elektrizität/Gas

Telefon/Natel/Internet/Radio/Fernsehen/Kabelfernsehen

Fahrtspesen (Auto/Bahn/Velo/Mofa)

Zusatzkosten für Arbeit auswärts

Taschengeld

Freizeit / Ausbildung

Kreditrückzahlung/Alimente/Unterhaltsbeiträge

Abos/Beiträge (Zeitschriften/Berufsverbände)

Musik/Sport/Schule/Weiterbildung

Kinderbetreuung

Rückstellungen

Steuern

Kleider/Anschaffungen

Gesundheitskosten

(Franchise/Selbstbehalte/Medikamente/Zahnbehandlung/Optiker)

Unvorhergesehenes/Reserve

Ferien/Sparen

Total der monatlichen Ausgaben

